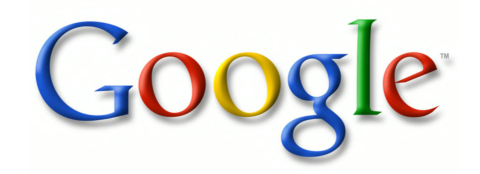
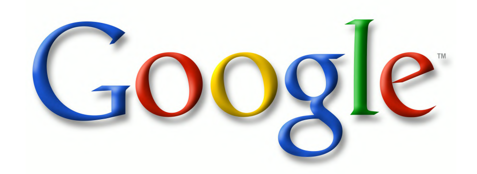
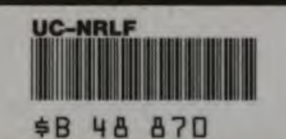



Google


UC-NRLF
$B 48 870

DER STREIT
DES
ERZBISCHOFS GÜNTHER II.
MIT DER STADT MAGDEBURG.
1429—1435.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

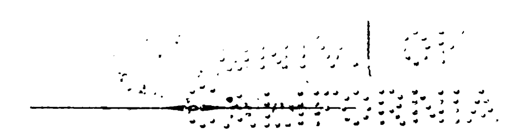
DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER VEREINIGTEN
FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT

VON

WILHELM FAUST
AUS MAGDEBURG.



HALLE A. S.
DRUCK VON EHRHARDT KARRAS.
1900.

Meiner lieben Mutter.

Am 12. Juni 1403 war der Erzbischof Albrecht IV. von Magdeburg zu Giebichenstein gestorben. Ueber die Person seines Nachfolgers bestanden keine Zweifel, da er selbst noch kurz vor seinem Tode zum Koadjutor des Stiftes Günther, den Sohn jenes Grafen Günther von Schwarzburg, ernannt hatte, den er wegen seiner ihm geleisteten Dienste sehr hoch schätzte. Dass der für den erzbischöflichen Stuhl in Aussicht genommene geistliche Herr noch in sehr jugendlichem Alter stand, er zählte eben erst 21 Jahre, konnte wenig zu seinem Nachteile ins Gewicht fallen, denn es war in jener Zeit nichts Aussergewöhnliches, dass Söhne aus vornehmen Familien schon sehr früh in die höchsten geistlichen Stellen einrückten. So wurde denn Günther am 25. Juni 1403 vom Kapitel gewählt und hat sein Amt 42 Jahre lang geführt, länger als irgend ein anderer Erzbischof vor oder nach ihm. Leider kann nicht behauptet werden, dass diese lange Regierung der Stadt und dem Erzstifte Magdeburg sonderlichen Nutzen gebracht hat, im Gegenteil: gerade unter Günther sind beide in ihrem Wohlstande bedeutend zurückgekommen. Einmal machten die zahlreichen Fehden, in welche dieser Kirchenfürst zum grössten Teil durch sein eigenes Verschulden geriet, eine ruhige und gedeihliche Entwicklung des Landes unmöglich, und dann brauchte auch Günther selbst, der ein lebenslustiger Herr war und die Freuden der Welt durchaus nicht verachtete, bedeutende Mittel für seine persönlichen Bedürfnisse. Sein zeitgenössischer Biograph spricht sich in dieser Hinsicht in den Gesta arch. Magd. wenig lobend über ihn aus,[1]) und andere Zeugnisse bestätigen dessen Urteil.

[1]) M. G. SS. XIV, 464f. . . . . tamen, ut assolet iuvenilis etas, vanitatibus, videlicet venacionibus, commessacionibus, choreis, sagitta-

Vergnügen und Belustigungen allerlei Art nahmen ihn derartig in Anspruch, dass er darüber nur zu häufig die Sorge für das Wohl seiner Kirche und seines Landes völlig vergass. Fortwährend befand er sich in Geldnot, seine Schulden wurden auf über 100 000 Gulden geschätzt. Um sie einigermassen decken zu können, sah er sich des öftern genötigt, Kirchengut zu veräussern oder zu verpfänden. Zehnmal während seiner Regierung forderte er von seinen Unterthanen den zehnten Pfennig ihres Vermögens, eine überaus drückende Steuer. So ist es kein Wunder, dass sich bei seinem Tode das Erzstift in der grössten Armut befand.

Gegen seine Amtsführung als geistlicher Würdenträger erhob sich ebenfalls schwerer Tadel. Er war bereits 34 Jahre Erzbischof, als er zum erstenmal in eigener Person die Messe las;[1]) vorher hatte er die ihm obliegenden geistlichen Pflichten völlig seinem Weihbischof überlassen. Lange dauerte es, ehe er sich überhaupt dazu entschloss, die Tonsur zu nehmen, soll er doch sogar häufig in einer seinem Stande wenig angemessenen Kleidung zum Gottesdienst gegangen sein.[2])

In späteren Jahren ist darin, wie schon erwähnt, eine Wendung zum Bessern eingetreten, er hat auch im höheren Alter die Regierung mit mehr Sorgfalt geführt, aber das allgemeine Urteil über ihn, wie es uns der Verfasser der Gesta überliefert, lautet doch ungünstig genug: sic quod de eo vulgo dicebatur, quod totam terram consumpsisset, et ecclesia ab eo depauperata fuit sic, quod successori suo parum reliquit.

Mit der Stadt Magdeburg lebte Günther anfangs im grossen und ganzen im Frieden. Die Bürger halfen ihm wacker bei mancher Fehde, die er auszufechten hatte, und

---

cionibus et seculi oblectamentis pocius quam debite ecclesie sue utilitati et regimini insistens ....

[1]) eb. 465. Anno Domini 1436. reverendissimus dominus Guntherus, castigatus ac emendatus, anno presidencie sue 36. (!) in ecclesia sua Magdeburgk in nativitatis Christi festo suam primam missam more archiepiscoporum solempniter cantando celebravit.

[2]) vgl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von Hertel und Hülsse, I, p. 223.

das gegenseitige gute Einvernehmen wurde lange Zeit hindurch wenig gestört. Zum offenen Bruch kam es erst im Jahre 1429, und zwar war der Anlass zum Streite, wie gewöhnlich, ein ziemlich geringfügiger, der sich unter andern Umständen leicht hätte beseitigen lassen, hier aber einen langwierigen und beide Teile schwer schädigenden Krieg zur Folge hatte.

Bevor wir nun zu der Darstellung der Einzelheiten dieser Fehde übergehen, mögen noch ein paar einleitende Bemerkungen voraufgeschickt werden.

Es war jetzt nicht das erste Mal, dass es zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu ernsteren Verwicklungen kam. Von einigen längeren oder kürzeren Unterbrechungen abgesehen, befehdeten sich eigentlich beide schon seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts unaufhörlich. Während aber die allgemein herrschende Meinung dahin geht, dass die Stadt jenen Kampf mit dem Erzbischof angefangen hat, um sich seiner völlig rechtmässigen Oberhoheit zu entziehen, haben neuerdings Stöckert[1]) und Wolter[2]) triftige Gründe für die Ansicht vorgebracht, dass Erzbischof und Kapitel der angreifende Teil waren und die Stadt nur ihre alte angestammte Freiheit gegen unberechtigte Ansprüche der geistlichen Herren verteidigte. Diese ganze Frage steht im engen Zusammenhange mit den Verfassungsverhältnissen und der staatsrechtlichen Stellung Magdeburgs in jener Zeit; es wird sich im Verlaufe der Arbeit noch Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen. Wir wenden uns nun der Fehde selbst zu, die Günther mit der Stadt in den Jahren 1429 bis 1435 zu führen hatte, und wollen versuchen, an der Hand des urkundlichen Materials, das im 2. Bande des Urkundenbuches der Stadt Magdeburg[3]) gesammelt vorliegt, besonders die streitigen Punkte näher zu betrachten, um die es sich damals vornehmlich handelte. Indessen soll der äussere Gang der Ereignisse dabei nicht ausser acht gelassen werden,

---

[1]) Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, in v. Sybel, Historische Zeitschrift, Bd. 66.

[2]) Wolter, Die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs.

[3]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, 3 Bd.

da wir auch hierfür in den betreffenden Urkunden manche Ergänzungen zu den chronikalischen Nachrichten finden.

Als die Husiten auf ihren Plünderungszügen im Jahre 1429 bis in die Nähe von Magdeburg schweiften, hielten es die Bürger für geraten, ihre Befestigungswerke zu verstärken, vor allem auf der südlichen Seite, wo die Stadt nicht genügend gesichert war. Hier lag nun allerdings erzbischöfliches Gebiet, das hinderte indessen die Magdeburger nicht daran, zu der Stadt Not und Behuf, wie es heisst, sich einiger Türme und Wohnungen zu bemächtigen, die sich zwischen der Sudenburg und dem Neuen Markte[1]) an der Stadtmauer befanden, um sie zu Verteidigungszwecken zu benutzen. Diese eingenommenen Gebäude gehörten zu den Kurien einiger Mitglieder des Domkapitels, der Domherren Johann v. Barby und Johann Sadelmann und der Vikare Matthias v. Veltheim und Johannes Dornburg, welche dort auf dem sogenannten Pralenberge wohnten. Das Kapitel wollte einen solchen Eingriff in seine Rechte nicht dulden und forderte die betreffenden Türme und Wohnungen zurück, aber vergeblich. Die Magdeburger behaupteten, sie brauchten dieselben notwendig zur Verteidigung der Stadt, und liessen sich nicht zur Herausgabe bewegen. Da die streitenden Parteien eine Einigung nicht erzielen konnten, wandten sie sich an Braunschweig und suchten die Vermittelung des dortigen Rates nach. Die Braunschweiger fanden sich bereit, die Vermittlerrolle zu übernehmen, und schickten ihren Bürgermeister Hans Horneborg, sowie ihren Stadtschreiber Friedrich Fritze nach Magdeburg, denen es dann gelang, unter dem 12. Februar 1430 folgende Uebereinkunft zu stande zu bringen:[2])

Jede Partei überträgt die Entscheidung des Streites zwei Schiedsleuten; das Kapitel bestimmt dazu die beiden Domherren Dr. Heinrich Tocke und den Propst von Wörlitz, Johann Goldener, während von seiten der Stadt der Bürgermeister

[1]) Unter dem Neuen Markt versteht man den südlichen, der Jurisdiktion des Erzbischofs unterworfenen Teil der Stadt, im Gegensatz zur Altstadt.

[2]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II, No. 233.

Arnd Jordan und der Ratmann Hans Wenemar mit diesem Amte betraut werden. Da es aber nicht ausgeschlossen ist, dass auch auf diesem Wege kein gütlicher Vergleich erreicht wird, wollen beide den Rat von Braunschweig als Obmann hinzuziehen, der dann die endgiltige Entscheidung zu fällen hat. Das Urteil muss innerhalb eines Jahres ausgesprochen werden.

Während diese Angelegenheit noch unentschieden war, hatten sich die Magdeburger in der weiteren Befestigung der Stadt nicht stören lassen und sich von neuem an dem Eigentum des Kapitels vergriffen. Sie hatten über den Neuen Markt einen Graben gezogen, von dem später noch des näheren die Rede sein wird, und mehrere Gossen, die von den Kurien des Dechanten Friedrich v. Schutfeld und des Domherrn Dietrich v. Domnitz in den Stadtgraben führten, zugeworfen. Nach dem vorhin erwähnten Uebereinkommen entschieden Vertreter des Rates der Stadt Braunschweig, die beiden Bürgermeister Tile v. Strobeck und Hans Horneborg, die streitigen Punkte.[1]) Ihr Urteil lautete dahin:[2])

1. Der von den Magdeburgern über den Neuen Markt gezogene Graben ist wieder zuzuschütten; es müssen aber Vorkehrungen getroffen werden, um das Regenwasser, welches bisher durch denselben in den Stadtgraben geführt wurde, auf andere Weise abzuleiten. Die Kosten, welche aus der Neuanlage entstehen, tragen Rat und Kapitel gemeinschaftlich, der Rat zu zwei Dritteln, das Kapitel zu einem Drittel.

2. Die Gossen, welche der Rat den Domherren hat zuwerfen lassen, sind wieder in den alten Zustand zu setzen. Doch soll es dem Rate gestattet sein, Gatter derartig in denselben anzubringen, dass keine Fäulnis erregenden Stoffe in den Stadtgraben gelangen können.

3. Die widerrechtlich in Besitz genommenen Türme und Wohnungen der Domherren auf dem Pralenberge werden auf vier Wochen an die früheren Besitzer zurückgegeben.

---

[1]) Braunschweiger Stadtrechnungen vom Jahre 1431. Hanserecesse 2. Abt. I, No. 22.

[2]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II, No. 246.

Nach dieser Zeit gehen sie in das Eigentum der Stadt über, die dafür an das Kapitel 200 rhn. Gulden zahlt.

4. Die an der Stadtmauer belegene Kapelle St. Habakuk soll auch in Zukunft Kapelle bleiben.

Die vom 5. Februar 1431 datierte Entscheidung des Rates von Braunschweig war den Magdeburgern durchaus nicht genehm, sie schien ihnen viel zu ungünstig ausgefallen zu sein. Sie kümmerten sich daher herzlich wenig um die Bestimmungen derselben, so dass bei den Domherren sogar die Meinung aufkam, die Braunschweiger hätten mit der Stadt gemeinschaftliche Sache gemacht nnd entgegen ihrem dem Kapitel gegebenen Versprechen sich schliesslich geweigert, die Vergleichsurkunde zu besiegeln und dadurch rechtskräftig zu machen.[1]) Dass dies nicht der Fall war, geht schon daraus hervor, dass in dem betreffenden Schriftstück ausdrücklich die Besiegelung erwähnt ist, und dass das Siegel des Rates der Stadt Braunschweig sich in der That noch jetzt daran befindet. Schliesslich war es auch wohl den Magdeburgern ziemlich gleichgiltig, ob die Urkunde besiegelt wurde oder nicht. Für sie besass die Entscheidung doch nur in dem Falle Rechtskraft, wo sie dieselbe zu ihren Gunsten gebrauchen konnten, sonst thaten sie eben trotz aller Entscheidungen, was ihnen beliebte.

Unterdessen hatten sich die Bürger auch schon mit dem Erzbischof selbst entzweit. Ueber die Vorgänge, die dazu führten, erfahren wir das Nähere am besten aus der Anklageschrift des Erzbischofs und der Erwiderung der Magdeburger darauf.[2])

Bereits im Jahre 1429 war es dem Erzbischof zu Ohren gekommen, dass die Magdeburger beabsichtigten, hinter seiner Kurie, dem Möllenhof, neue Baulichkeiten anzulegen, um die dort befindlichen Verschanzungen zu verstärken.[3])

---

[1]) Gesta arch. Magd. M. G. SS. XIV, 462: ... et consules Brunswigenses litteras super dicta concordia datas sigillare, uti capitulo promiserunt, facere perperam recusarunt, fidem capitulo datam frangendo.

[2]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II, No. 279 u. 283.

[3]) Der Möllenhof lag an der Stelle, wo jetzt die Hintergebäude der früher sogenannten neuen Möllenvogtei liegen. (Nebengebäude der Regierung, Domplatz 1). Janicke, Schöffenchronik p. 238 Anm. 5.

Obwohl er einsah, dass diese Befestigungen wirklich nötig waren, wollte er doch nicht zulassen, dass die Stadt dieselben ausführte, weil er den Grund und Boden des Möllenhofs als der Kirche gehörig für sich in Anspruch nahm. Vielmehr machte er den Magdeburgern den Vorschlag, er selbst wolle die nötigen Arbeiten ganz nach ihrem Wunsch und ihrer Anordnung besorgen lassen. Damit waren aber die Bürger nicht zufrieden, sondern behaupteten, das Befestigungsrecht der Stadt stehe ihnen allein zu.[1]) Der Bau sei beschlossen von den drei Räten, (dem regierenden, dem alten und dem oberalten Rat), den Innungen und den Hundertmännnern, sie würden deshalb nicht davon abstehen. Dennoch unterblieb die Ausführung einstweilen. Bald darauf verliess Günther die Stadt, um sich an den Unternehmungen gegen die Husiten zu beteiligen, und begab sich in das Meissensche. Die Magdeburger richteten jetzt von neuem die Bitte an das Kapitel, ihnen den Bau zu gestatten und ihnen dabei durch Herausgabe von Bauholz behilflich zu sein. Natürlich erhielten sie abermals eine abschlägige Antwort. So machten sie sich nun ohne die Zustimmung des Erzbischofs und des Kapitels daran, die Befestigungen der Stadt zu ergänzen bezw. zu verstärken:

1. Es wurde hinter dem Möllenhofe, an dem Thore, welches nach der Elbe hinführte, ein hölzerner Verschanzungsbau errichtet, der mit Planken (Pallisaden) umgeben war. Ebenso wurden im Umkreise der ganzen Stadt überall da Pallisaden gebaut, wo die Mauern nicht zur Verteidigung ausreichten, sei es, dass sie zu schwach waren, oder dass sie ganz und gar offen standen.

2. Gegenüber dem Aestuarium des Möllenhofes liess die Stadt einen steinernen Turm und eine Mauer aufführen. Dieser Turm stand so dicht vor den Fenstern des Aestuariums, dass der Erzbischof klagte, es würde ihm dadurch Luft und Licht genommen.

3. Vor dem vorhin erwähnten Thore wurde ferner ein

---

[1]) Antwort des Erzbischofs Günther auf die Anklageschrift der Stadt Magdeburg (1432. Mai 7. Kalbe). Hertel, a. a. O. No. 284.

neuer Graben gezogen. Indessen nahmen die Magdeburger wenigstens so viel Rücksicht auf den Erzbischof, dass sie über diesen Graben eine Brücke bauten, um den Zugang zu dem Möllenhof nicht zu sperren. Beim Ausschachten desselben hatte man die Ueberreste einer Mühle, die dort früher gestanden, entfernt und sich dabei ohne weiteres die noch brauchbaren Pfähle und Balken angeeignet, ebenso die bei jener Gelegenheit aufgefundenen Steine entweder verkauft oder zum eigenen Nutzen verwendet.

4. Der über den Neuen Markt führende Graben, der nach der Entscheidung des Braunschweiger Rates zugeschüttet werden sollte, blieb in seinem alten Zustande. Er war seiner ganzen Länge nach verdeckt und diente dazu, Unreinigkeiten aus der Stadt wegzuschaffen, sowie das Regenwasser aufzufangen. Durch einen zweiten Graben stand er mit der Schrote in Verbindung, deren Wasser im Falle der Not zur Füllung benutzt werden konnte.

5. Zur besseren Sicherung der Stadt vor einem unvermuteten feindlichen Angriff wurde von dem Rate die sogenannte Herren- oder düstere Pforte zeitweilig geschlossen.[1])

Bei diesen Befestigungen und Massregeln zum Schutze der Stadt, die alle in die Jahre 1430/31 fallen, ist noch der Turm hinter dem Obstgarten des Erzbischofs zu erwähnen. Um diesen Turm war schon früher Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt gewesen.[2]) Im Jahre 1369 beklagte sich der Erzbischof Albrecht bei den Bürgern, dass sie widerrechtlich auf einem der Kirche gehörigen Gebiete einen Turm hinter seinem Baumgarten, dem erzbischöflichen Hofe gegenüber, errichtet hätten, und befahl ihnen den Turm abzubrechen.[3]) Dazu wollten sich jedoch die Bürger nicht

---

[1]) Die Herren- oder düstere Pforte stellte die Verbindung zwischen dem Neuen Markte und der Sudenburg her und diente den Domherren dazu, von ihren Kurien in der Sudenburg in die Stadt zu gelangen. Die beiden Namen sind identisch. Der volkstümliche Name „düstere Pforte“ verdrängte allmählich den offiziellen „Herrenpforte“. Janicke, Schöffenchronik p. 180 Anm. 1.

[2]) Janicke, Magdeburger Geschichtsblätter III, p. 83 f.

[3]) Schöffenchronik p. 258.

verstehen. Der Erzbischof verklagte nun die Magdeburger, liess sich aber endlich zu einem Vergleiche bereit finden. In Kalbe einigten sich die beiden streitenden Parteien:[1]) Die Bürgerschaft lieh dem Erzbischof 500 Mark auf das Dorf Glöthe, wofür sich der Erzbischof verpflichtete, innerhalb sechs Jahren wegen jenes Turmes und wegen anderer Bauten, welche die Stadt gegen seinen Willen ausgeführt hatte, keine Einsprache zu erheben. Sollten jedoch er oder seine Nachfolger nach Ablauf dieser Zeit Widerspruch einlegen, so müssten den Bürgern ihre 500 Mark wiedergegeben werden. Wahrscheinlich ist das Dorf Glöthe von dem Erzstift nicht wieder eingelöst, denn der Turm befand sich seit jener Zeit immer im Besitze der Stadt, die Wache daselbst wurde von den Bürgern bezogen. Im Jahre 1429 endlich rissen die Magdeburger den alten Turm nieder und ersetzten ihn durch einen Neubau, der höher als der frühere war.

Der Streit wegen der Befestigungen auf erzstiftischem Grund und Boden war also schon ein alter. Der Besitz des Neuen Marktes war eben für die Stadt viel zu wichtig, als dass sie nicht von jeher danach gestrebt hätte, ein gewisses Verfügungsrecht darüber zu erlangen. Im Süden grenzte an den Neuen Markt die Sudenburg, die bis zu ihrer Zerstörung im schmalkaldischen Kriege sich an der Elbe entlang zog, im Mittelalter ein unbedeutender Ort; Sudenburg und Neuer Markt waren nur durch wenige Türme und geringe Befestigungen voneinander getrennt. Schon der Umstand, dass die Mehrzahl der Domherren in der Sudenburg wohnten, machte eine strenge Scheidung beider unmöglich, die Sudenburg war gleichsam die Fortsetzung des Neuen Marktes. Für die Stadt lagen diese Verhältnisse ausserordentlich ungünstig, sie sah sich hier im Süden am meisten gefährdet, und war darum gezwungen, selbst Hand anzulegen, um diesen mangelhaften Schutz zu verstärken. Dass hierbei Rechte und Gerechtsame des Erzbischofs und des Kapitels vielfach verletzt wurden, ist erklärlich und kann der Stadt

[1]) Urkunde vom 12. Juni 1370. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I, No. 505.

nicht allzusehr zum Vorwurfe gemacht werden, weil sie im Unterlassungsfalle ihre eigene Sicherheit aufs Spiel gesetzt hätte.

Die erste Nachricht über einen solchen Konflikt des Erzbischofs und der Magdeburger giebt uns eine Erzählung der Schöffenchronik aus dem Jahre 1306.[1]) Es geht jedoch aus der Schilderung derselben hervor, dass es nicht der erste derartige Fall war, nur ist uns von den früheren nichts überliefert. Da die Domherren damals dem Pförtner der Altstadt die Schlüssel zur Herrenpforte hatten wegnehmen lassen, begab sich der Rat mit dem Bürgermeister an der Spitze zum Kapitelhause, wo der Erzbischof gerade mit seinen Geistlichen Sitzung hielt, und forderte sie zurück. Als der Erzbischof die Herausgabe mit der Begründung verweigerte, die Pforte gehöre den Domherren, wie schon aus ihrem Namen hervorgehe, drohte der Bürgermeister die geistlichen Herren festnehmen zu lassen und sie so lange in Haft zu behalten, bis sie andern Sinnes geworden wären. Zugleich erteilte er den Stadtknechten den Befehl, mit den Glocken von St. Johannis Sturm zu läuten. Das half. Die Domherren gaben die Schlüssel zurück und versprachen, fernerhin keinen Anspruch mehr auf den Besitz der Pforte zu machen.

Aus dieser Erzählung der Schöffenchronik lässt sich mit ziemlicher Sicherheit erkennen, wie es damals um den Besitz der in Rede stehenden Pforte bestellt war. Die Bürger hatten die Schlüssel derselben in Händen und gestatteten dem Erzbischof und dem Kapitel nur die Mitbenutzung. Der von der Stadt angestellte Pförtner musste die geistlichen Herren nach Bedarf ein- und auslassen. Der Versuch, den der Erzbischof 1306 anstellte, den Bürgern den alleinigen Besitz der Pforte streitig zu machen, schlug fehl, es blieb bei der bisherigen Einrichtung. Dass ebenso später darin keine Aenderung getroffen wurde, ergiebt sich aus den Bestimmungen des Vergleichs, den die Stadt am 8. April 1403 mit den Domherren schloss,[2]) und aus den Verhandlungen,

---

[1]) Schöffenchronik p. 180, vgl. Janicke, a. a. O. p. 68 ff.

[2]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I, No. 821 (p. 487). . . . . vortmer umb der herren phorten sullen wir burgermeister und

welche mit Günther wegen der Herrenpforte gepflogen wurden. Mit welchen Uebelständen für die Geistlichen das der Stadt zustehende Recht verknüpft sein konnte, zeigte sich jetzt recht deutlich. Die Magdeburger sperrten einfach die Pforte, wenn es ihnen gut dünkte: Gründe für eine solche Massregel liessen sich schon finden. Dagegen halfen alle Beschwerden und Klagen des Kapitels zu nichts, die Stadt behauptete ihren Besitz auch im Frieden von 1435, sie hatte nur dafür zu sorgen, dass die Domherren jederzeit frei einund ausgehen konnten.

Wegen anderer Befestigungen im südlichen Teile der Stadt waren gleichfalls früher schon Bürgerschaft und Erzbischöfe, sogar solche, die sonst mit den Magdeburgern im besten Einvernehmen lebten, in Uneinigkeit geraten.[1]) Im Jahre 1362 hatten die Bürger bei der Herrenpforte einen Turm zum Schutze der Stadt errichtet und einen zweiten hinter dem Möllenhof bei der Elbe aufgeführt. Die Domherren meldeten das Geschehene dem damaligen Erzbischof Dietrich und suchten ihm einzureden, man thäte das nur aus Geringschätzung gegen ihn. Wäre er fürstlicher Abstammung, würden die Bürger so etwas nicht gewagt haben.[2]) Dietrich verbot nun den Weiterbau und drohte für den Fall der Widersetzlichkeit mit dem Banne. Die Magdeburger baten, nicht gewaltsam gegen sie einzuschreiten, weil sie mit ihrem Bau im vollen Rechte wären. An derselben Stelle, wo jetzt der Turm errichtet würde, hätten ihre Vorfahren einen hölzernen Bergfried gehabt. Ausserdem würde durch den Turm nicht nur die Altstadt, sondern auch der Neue Markt besser geschützt. Als der Erzbischof merkte, dass er den starren Sinn der Bürger nicht zu beugen vermochte, verliess er voller Unwillen die Stadt. Die Magdeburger kehrten sich wenig daran und wollten weiter bauen. Des Bischofs Ratgeber

---

ratman und wollen ..... de knecht, de die phorten slutzst, heisen, daz der den thumprobiste, techende, thumhern, vicarien unde die iren uz und in lazen sal und wil, also digke yn des not is und eysschen, daz sie tag adir nacht, und sal dar keyne gabe umme eysschen.

[1]) Schöffenchronik p. 238 u. p. 241—247.

[2]) Dietrich war der Sohn eines Tuchhändlers aus Stendal.

wussten sie jedoch zu überreden, den Turm vorläufig unvollendet stehen zu lassen, indem sie versprachen, schon dafür sorgen zu wollen, dass ihnen der Erzbischof aus freien Stücken die Erlaubnis zum Weiterbau gebe. So ruhte die Angelegenheit bis zum Sommer des folgenden Jahres, wo der Erzbischof neue Verhandlungen mit der Stadt anknüpfte. Er behauptete hierbei, der Grund und Boden, auf dem der Turm stehe, gehöre ihm kraft der Privilegien, welche dem Erzstift von dem Kaiser Otto I. und seinen Nachfolgern verliehen seien; die Bürgerschaft führte zum Beweise der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche wieder den eben erwähnten hölzernen Bergfried an, auf dem von Alters her die Tuchscherer Wache zu halten pflegten, wenn es not war, und erbot sich, als Zeugen eine Anzahl von alten Leuten beizubringen, die sich wohl zu erinnern wussten, dass der Bergfried hinter dem Möllenhofe gestanden hatte. Ursprünglich zum Schutze der Brücke errichtet, welche über die grosse (alte) Elbe in der Richtung auf Krakau zuging, war er nach der Zerstörung dieser Brücke durch Hochwasser hierher verlegt worden. — Die Magdeburger beschlossen einmütig bei ihrem Rechte zu verharren, sie wollten lieber alles ertragen, was ihnen auch deshalb widerfahren möchte: se wolden bliven. Sie setzten wirklich ihren Willen durch, der Erzbischof gab endlich nach. Er befahl den Bürgern, die ältesten Bewohner Magdeburgs zu ihm zu bringen, denen noch erinnerlich wäre, dass die Stadt an der Stelle, wo der jetzige Turm stände, einen hölzernen Bergfried besessen habe. Solcher Leute, die das verlangte Zeugnis ablegen konnten, waren wohl noch hundert am Leben. Die Magdeburger schlugen vor, sieben aus dieser Anzahl auszuwählen, da sieben Zeugen genügten, um Ansprüche auf fragliches Eigentum zu erhärten.[1]) Diese sieben Zeugen konnten sogar aus alten Ratsleuten und Schöffen genommen werden, die Bürger waren also imstande, dem Wunsche des Erzbischofs in weitgehendster Weise nachzukommen. Als nun Dietrich und seine Domherren sahen, dass die alten braven Leute

---

[1]) Der Chronist hat hier gewiss Sachsenspiegel II, 44, 3 im Auge.

Zeugnis ablegen wollten, sagten sie, sie glaubten ihren Worten wohl, sie brauchten ihre Eide nicht. So wurde die Sache in guter Eintracht beigelegt, der Erzbischof erlaubte den Magdeburgern den Turm zu bauen, wie sie wollten.

Was Dietrich zu dieser Nachgiebigkeit bewogen hat, ob er, wie es der Chronist darstellt, die Macht der Bürger fürchtete und sich durch die von ihnen vorgebrachten Gründe überzeugen liess, oder ob vielleicht doch noch andere politische Rücksichten dabei mitspielten, mag dahingestellt bleiben. Nicht unmöglich ist es auch, dass seine fortwährende Geldverlegenheit ihn gegen die Stadt versöhnlicher stimmte, als er sich sonst wahrscheinlich gezeigt hätte. Er gab übrigens dem Rate keine schriftliche Erlaubnis zum Weiterbau des Turmes, auch verzichtete er nicht förmlich auf seine Rechte. Wenn das geschehen wäre, so hätte es der Stadtchronist ganz gewiss nicht unterlassen, ausdrücklich zu erwähnen. Die ganze Angelegenheit blieb vielmehr in der Schwebe, und dem Erzbischof selbst wie seinen Nachfolgern war es unbenommen, wenn sie sich stark und mächtig genug dazu fühlten, von neuem in den Kampf um die Befestigungen im südlichen Teile der Stadt mit dem Rate einzutreten. Indessen war der Erfolg, den die Bürger damals erreicht hatten, doch nicht ein bloss für den Augenblick wertvoller. Daraus, dass sie gegen Dietrich die Oberhand behielten, konnten sie in Zukunft einen gewissen Rechtsgrund herleiten, und haben das auch in dem Streite mit Günther gethan.[1]) Der hölzerne Verschanzungsbau, den sie 1430/31 hinter dem Möllenhof errichtet hatten, lag in unmittelbarer Nähe des eben erwähnten Turmes. Es ergab sich also ganz von selbst: waren die Magdeburger mit ihrem Turme dem Erzbischof Dietrich gegenüber im Recht geblieben, so durfte ihnen Günther die Errichtung jenes Verschanzungsbaues nicht verbieten. Eine andere Frage war es natürlich, wie sich dieser nun in Wirklichkeit zu ihren Ansprüchen stellen würde.

Als der Erzbischof erfahren hatte, dass die Magdeburger

---

[1]) Antwort der Magdeburger. Hertel, a. a. O. p. 234.

gegen sein und des Kapitels Verbot einen hölzernen Verschanzungsbau hinter dem Möllenhofe aufführten, versuchte er zunächt, sie auf gütlichem Wege von ihrem Vorhaben abzubringen.[1]) Da er sich um diese Zeit ausserhalb der Stadt befand, schickte er Herren aus seiner Umgebung zu den Bürgern, welche sie auffordern sollten, entweder den Bau, so weit er vollendet war, wieder abzureissen, oder doch wenigstens so lange mit der Arbeit daran aufzuhören, bis nach dem Rechte entschieden sei, wem der Bau zukomme. Der Rat verstand sich jedoch zu nichts, er liess den Bau fortsetzen. Als Günther sah, dass auf diese Weise nichts auszurichten war, verklagte er die Stadt wegen ihres unbotmässigen Verhaltens beim König Sigmund. Doch scheint die Klage nicht den Erfolg gehabt zu haben, den sich der Erzbischof davon versprach. Der König begnügte sich damit, die Magdeburger von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis zu setzen und ihnen anheimzugeben, die Rechte, welche sie auf den streitigen Grund und Boden zu haben glaubten, nach der Rückkehr des Erzbischofs an den königlichen Hof vor ihm geltend zu machen, dann sollte die Sache entschieden werden. Die Magdeburger folgten der Aufforderung des Königs und schickten nach der Rückkehr ihres Herrn Gesandte an den königlichen Hof, aber zu einem eigentlichen Prozess muss es wohl nicht gekommen sein. Wir erfahren auch nichts von einer Entscheidung irgend welcher Art, wohl aber hören wir von neuen Versuchen des Erzbischofs Günther, den Streit auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens beizulegen. Er schlug den Bürgern vor, die Entscheidung über die gegenseitigen Rechte einem Schiedsgerichte zu übertragen. Dazu wollte er selbst zwei Mitglieder stellen, die gleiche Zahl sollten die Magdeburger ihrerseits zu wählen haben. Da er aber ausserdem noch beanspruchte, zum Obmann dieses Gerichts einen von seinen Leuten bestimmen zu dürfen, weigerten sich die Bürger auf solche Vorschläge einzugehen, die Einigungsversuche verliefen

---

[1]) Anklageschrift des Erzbischofs. eb. p. 174f. Antwort der Magdeburger. eb. p. 212 f.

also erfolglos.[1]) Unterdessen hatte schon der erzstiftische Adel, der gewiss vollzählig auf Günthers Seite stand, die Fehde mit der Stadt begonnen.[2]) Raub- und Plünderungszüge gegen die Magdeburger waren jetzt an der Tagesordnung. Das flache Land litt dabei natürlich am meisten. Das Vieh wurde von den Dörfern weggetrieben, die Dörfer selbst steckte man in Brand, die Einwohner wurden gefangen mitgeführt. Die Hauptstärke der Erzbischöflichen aber bestand darin, den Städtern bei ihrem Handel Hindernisse in den Weg zu legen, denn das war der empfindlichste Punkt, wo die Bürger getroffen werden konnten.[3]) Sie sperrten die Strassen, die nach Magdeburg hinführten, sodass es ausserordentlich schwierig wurde, etwas hineinzuschaffen oder aus der Stadt herauszubringen. Von ihren Schlössern und den dem Erzbischof treu gebliebenen Städten aus überfielen sie die Warenzüge und machten hierbei gute Beute. Gelang es ihnen, einen aus Magdeburg selbst zu erwischen, so behandelten sie ihn auch gerade nicht glimpflich, daher die zahlreichen Klagen der Bürger über die Schindereien und Plackereien, denen sie auf offener Heerstrasse ausgesetzt wären. Nach ihrer Darstellung hätten sich die Anhänger Günthers sogar an Frauen und Jungfrauen vergangen, und das mit Wissen und Willen des Erzbischofs.[4]) Wenn sich dieser gegen derartige Beschuldigungen ganz entschieden verwahrt, so können wir ihm darin wohl Glauben schenken. So gewiss wir annehmen dürfen, dass wirklich Gewaltthätigkeiten solcher Art vorgekommen sind, so ist doch andrerseits der Erzbischof nicht für alles das verantwortlich zu machen, was in seinem Namen geschah. Die Magdeburger verfuhren sicherlich nicht um ein Haar besser. Beschuldigten die Bürger die Erzbischöflichen, sich an Wehrlosen vergriffen zu haben, so weiss der Erzbischof in seiner Erwiderung

---

[1]) Schreiben des Rates von Magdeburg an den Rat von Helmstedt (1431. Oktober 23.). Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II, No. 259.

[2]) Antwort des Rates der Stadt Magdeburg. Hertel, a. a. O. p. 214.

[3]) Antwort des Erzbischofs. a. a. O. p. 286.

[4]) eb. p. 288—290.

sogar ein paar Fälle namentlich anzuführen, wo die Magdeburger sich desselben Vergehens schuldig gemacht hatten. Das Unrecht lag wohl auf beiden Seiten gleich verteilt, die eine Partei konnte der andern nichts vorwerfen.

Dass die Magdeburger sich zunächst auf die Verteidigung beschränkten und nicht sogleich zum Angriff gegen Günther vorgingen, erklärt sich aus dem bei ihnen herrschenden Mangel an waffenfähigen Leuten, die sie häten ins Feld stellen können. Es war nicht so schnell eine genügende Schar von Söldnern geworben, um mit Aussicht auf Erfolg dem immerhin ziemlich starken Aufgebot entgegen zu treten. das der Erzbischof zu seiner Verfügung hatte. Aber auch die Lage Günthers war nicht besonders günstig, da seine Bischofsstadt in dem Kampfe mit ihm nicht auf sich selbst angewiesen blieb, sondern einen starken Rückhalt an der Hanse fand. War diese auch in erster Linie ein Handelsbündnis, dazu bestimmt, die Interessen der deutschen Kaufleute im Auslande zu schützen, ohne dass sie als Gesamtheit politische Zwecke verfolgte, so blieb es doch den einzelnen Städten unbenommen, Sonderbündnisse untereinander zu schliessen und sich zu gemeinsamen Unternehmungen zu vereinigen. Magdeburg stand beim Ausbruche des Kampfes mit folgenden Städten im Bunde: Aschersleben, Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Halle, Hannover, Lüneburg und Quedlinburg, das Bündnis mit Halle war das älteste. Die Verträge wurden jedes Jahr erneuert und durch Eid bekräftigt. Alle diese Städte hielten während der Fehde treu zu Magdeburg, besonders Halle, das auch in böser Zeit nicht von seinen alten Verbündeten gelassen hat. Die Bemühungen Günthers, einzelne der Städte zum Abfall zu bewegen, indem er ihnen vorhielt, dass die beschworenen Büdnisveströge, weil sie früheren Abmachungen der Erzbischöfe mit der Bürgerschaft zuwiderliefen, null und nichtig seien, hatten keinen Erfolg.[1])

Beide Parteien, der Erzbischof wie die Bürger, sahen sich für den bevorstehenden Kampf auch nach neuen Bundes-

---

[1]) Schreiben des Erzbischofs Günther an die Stadt Quedlinburg (Ende 1431). Hertel, a. a. O. No. 266.

genossen um, schrieben an die benachbarten Fürsten und Städte, um sie von der Rechtmässigkeit ihrer Sache zu überzeugen, und baten um deren Beistand.[1]) Der Erzbischof war ausserdem, wie es scheint, bestrebt, eine Spaltung unter der Bürgerschaft zu seinen Gunsten hervorzurufen. Er schrieb an die einzelnen Innungen in der Stadt und forderte sie auf, je zwei ihrer Mitglieder zum Mittwoch, den 10. Oktober 1431, nach Kalbe zu schicken, wo er nach seiner Rückkehr vom königlichen Hof seine Residenz aufgeschlagen hatte, damit er mit ihnen über das Wohl und Wehe des Stiftes verhandeln könne. Diese hüteten sich jedoch, der Aufforderung Folge zu leisten. Wir besitzen noch die Antwortschreiben zweier Innungen, der vereinigten Lohgerber- und Schuhmacher-Innung, sowie der Gewandschneider-Innung, beide von demselben Datum, dem 2. Oktober 1431, und desselben Inhalts.[2]) Sie sprechen darin ihre Verwunderung aus, dass Günther dergleichen Dinge mit ihnen abmachen will und sich nicht an den Rat der Stadt wendet, der allein solche Verhandlungen zu führen hat. Auch verhehlen sie in der Antwort nicht ihre Besorgnis, dass es ihnen scheine, als ob der Erzbischof noch irgend etwas im Hinterhalte habe, wobei er sie gegen den Rat zum Schaden der Stadt zu benutzen gedenke. Kurzum, der Plan Günthers, welcher es auch gewesen sein mag, schlug fehl. Er behauptete allerdings nachher, er hätte die Innungen nur darum zu sich gebeten, um durch ihre Vermittelung vielleicht doch noch eine gütliche Einigung mit der Stadt zu erzielen; durch das von dem Rate an die Innungen erlassene Verbot, seiner Einladung zu folgen, sei natürlich der Versuch gescheitert.[3])

[1]) Schreiben der Stadt Magdeburg an Loburg und Helmstedt. Hertel, a. a. O. No. 258 u. 259.

[2]) eb. No. 256. don wy juwen gnaden witlik, dat uns sere vordunckt unde wunder nympt, dat gy eyn sulks an uns und andern inningen sin modende, und kunen eigentliken nicht besynnen, wes darane juwe meninge sy, dat gy uns sake willen vortellen, dar juwen stifte und den lande macht ane gelegen is, und nicht unsen heren den erbaren rade der alden stad, und weret dat gy dar wes mede sochten, alz lichte to besorgende is, ... so schege uns gar ungutliken und bidden ..... dat gy von des wegen schriven an unse heren vorgnant und nicht an uns.

[3]) Antwort des Erzbischofs. eb. No. 284 (p. 281).

Ueberhaupt war die Stimmung der Magdeburger gegen Günther und seinen Anhang gerade damals die denkbar schlechteste. Am 14. September 1431 hatte das Kapitel mit all seinem Hab und Gut die Stadt verlassen und die Schätze und Heiligtümer aus dem Dom mitgenommen.[1]) Dieser Schlag traf die Stadt um so härter, da an dem Tage nach dem Feste des hl. Mauritius die Reliquien dem Volke gezeigt zu werden pflegten und auch in diesem Jahre schon eine zahlreiche Menge in Magdeburg zusammengeströmt war, um des damit verbundenen Ablasses teilhaftig zu werden. Das Kapitel ging nach Stassfurt; sechs von den Domherren blieben daselbst, um die laufenden Geschäfte zu führen, den übrigen wurde die Wahl des Aufenthaltsortes freigestellt. Alle diese Vorgänge dienten dazu, die Erbitterung auf beiden Seiten noch zu verschärfen. Am 6. November 1431 schickte der Erzbischof an die angesehensten Bürger der Stadt einen Absagebrief und teilte dies dem Rate unter demselben Datum mit.[2]) Der Rat antwortete darauf mit einem Fehdebrief, der vom 8. November datiert ist.[3]) Derselbe ist gerichtet gegen den Erzbischof, seine weltlichen und geistlichen Anhänger, sowie gegen die Städte des Erzstiftes mit Ausnahme von Halle, Jüterbog, Kalbe, Burg und (Neu-)Haldensleben. Von den erzbischöflichen Vasallen sind diejenigen ausgenommen, welche die Bürger auf der Landstrasse nicht ausgeraubt haben, namentlich aufgeführt werden sie aber nicht, sodass wir darüber in Unkenntnis bleiben, wer von dem stiftischen Adel an dem Kriege gegen Magdeburg nicht teilnahm oder es gar mit den Bürgern hielt, allzuviele werden es kaum gewesen sein.

An nennenswerten äusseren Ereignissen bietet der erste Teil der Fehde bis zur offiziellen Kriegserklärung so gut wie nichts, da die Stadt noch garnicht mit voller Kraft in den Streit eingetreten war und im grossen und ganzen den Erzbischöflichen das Feld überliess. Sie suchte sich vorläufig auf andere Weise zu schützen und auf den Kampf

---

[1]) Gesta arch. Magd. M. G. SS. XIV, 462.

[2]) Hertel, a. a. O. No. 260 u. 261.

[3]) eb. No. 262.

mit dem Erzbischof vorzubereiten. Der Rat schickte drei von seinen Mitgliedern, Hans Wenemar, Heinrich Alemann und Johann Jordan an das königliche Hoflager zu Nürnberg, um dort die Bestätigung der alten Rechte und Privilegien der Stadt nachzusuchen. Die Mission gelang weit über Erwarten. Die Magdeburger erhielten von dem König Sigmund nicht nur die erbetene Bestätigung, sondern auch Befreiung von aller fremden Gerichtsbarkeit. Rat und Bürgerschaft sollten nur vor dem Magdeburger Schöffenstuhle belangt werden können.[1]) Erst wenn dem Kläger an dieser Stelle das Recht geweigert oder ihm zum Nachteile verzögert wurde, war es ihm erlaubt, sich an das königliche Hofgericht zu wenden. Dasselbe sollte auch in dem Falle zuständig sein, dass der Kaiser oder König gegen die Stadt zu klagen hätte. Ferner erliess Sigmund unter dem 20. Juni 1431 an den Abt des Klosters Berge die Aufforderung, der Stadt von allen Briefen, Privilegien, Gerechtsamen und dergl., die ihm vorgelegt würden, beglaubigte Abschriften anzufertigen, welche dieselbe Beweiskraft haben sollten wie die Originale selbst.[2]) Die Magdeburger hatten bei Streitigkeiten die betreffenden Dokumente oft ausserhalb vorzuzeigen und fürchteten nicht mit Unrecht, die Originale möchten einmal dabei verloren gehen oder sonst irgendwie zu Schaden kommen. Daher hatten sie dem Könige diese Bitte vorgetragen, die er ihnen auch auf das bereitwilligste erfüllte. Endlich beurkundete Sigmund noch mit Rücksicht auf die Bestätigung der Privilegien der Magdeburger, dass durch dieselbe den Rechten des Erzbischofs und Kapitels kein

---

[1]) Urkunde vom 16. Juni 1431. Nürnberg. Hertel, a. a. O. No. 250. Altmann, Reg. Sigm. No. 8624. ... das keine werntlich richter noch clâger noch nymandt, welichs wesen, stats oder wirden der sy, den rath und ihre burger und inwonere der egen alden stad zu Medburg fur unser kuniglich hofgericht und cammergericht noch vor kein ander landgericht ..... heischen oder laden noch richten moge oder soll, sonder die egen burger sollen einem yglichen clâger, der sie zu beclagen hat, eren und rechts pflegen fur ihres hern des ertzbischoffs zu Medburg ... richter und schepfen ...

[2]) Hertel, a. a. O. No. 251.

Eintrag geschehen solle.[1]) So konnten sich nun beide Parteien mit gutem Rechte auf die ihnen früher zu teil gewordenen Verleihungen berufen, für die Entscheidung ihrer Streitigkeiten hatten dieselben allerdings geringeren Wert; diese war einzig und allein davon abhängig, welche von ihnen sich schliesslich als der andern überlegen erweisen würde.

Wie wir schon sahen, stand dem Erzbischof bei seinem Kampfe gegen Magdeburg der zahlreiche Stiftsadel zur Seite. Ausserdem hatten mit ihm zugleich mehrere Fürsten den Magdeburgern Fehde angesagt, so der Markgraf Johann von Brandenburg, der Herzog Kasmar von Stettin und der Landgraf Ludwig von Hessen. Dagegen fanden die Bürger thatkräftige Unterstützung bei den Hansestädten. Am 17. Januar 1432 schickte Hameln seinen Absagebrief an Günther.[2]) Hildesheim versuchte zunächst durch Vermittelung seines Bischofs Magnus ein gütliches Einvernehmen zwischen den streitenden Parteien herzustellen,[3]) als aber die Verhandlungen sich als nutzlos erwiesen, sandte es am 24. Januar 1432 seinen Boten mit dem Fehdebriefe nach Magdeburg und trug ihm auf, dahin weiter zu gehen, wohin ihn die Magdeburger schicken würden.[4]) Zugleich teilte es dem Rate mit, dass es seiner Bundespflicht lieber durch Zahlung einer angemessenen Geldsumme als durch Stellung von Mannschaft nachkommen möchte. Sollte indessen Magdeburg mit diesem Vorschlage nicht einverstanden sein, so wollte es die gehörige Anzahl von Leuten senden. Auch Einbeck hatte von Hildesheim die Aufforderung erhalten, dem Erzbischof so schnell wie möglich den Krieg zu erklären.[5])

---

[1]) Urkunde vom 9. Oktober 1431. Feldkirchen. eb. No. 257. Altmann, a. a. O. No. 8898.

[2]) Hertel, a. a. O. No. 269. Hanserecesse 2. Abt. I, No. 80.

[3]) Schreiben des Rates von Hildesheim an Magdeburg (1432. Januar 18.). Hanserecesse 2. Abt. I, No. 81.

[4]) Schreiben des Rates von Hildesheim an Magdeburg (1432. Januar 24.). Hanserecesse 2. Abt. I, No. 83. Döbner, Hildesheimer Urk. B. II, No. 158.

[5]) Schreiben des Rates von Hildesheim an die Stadt Einbeck (1432. Januar 22.). Hanserecesse 2. Abt. I, No. 82. Döbner, Hildesheimer Urk. B. IV, No. 157.

Zwar wurden während dieser Zeit die Versuche nicht eingestellt, die Sache im Frieden beizulegen, wir erfahren z. B. von einem Vergleichstage, der am 4. Februar 1432 zu Zerbst abgehalten werden sollte,[1] der Bischof Magnus von Hildesheim gab sich ebenfalls redliche Mühe, zu vermitteln:[2 3] man kam aber zu keinem befriedigenden Resultat, bis es endlich Braunschweig gelang, beide Teile dazu zu bewegen, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht schlichten zu lassen. Die Verhandlungen, welche diesem Beschlusse vorausgingen, fanden von Montag, den 25. Februar, bis zum Mittwoch, den 27. Februar, statt. Das Uebereinkommen, welches getroffen wurde, war folgendes:[4]

Beide Parteien unterwerfen sich dem Urteile der gewählten Schiedsrichter. Als solche sind seitens des Erzbischofs Heise v. d. Steinfurt und Christian v. Witzleben, von seiten der Stadt Arnd Jordan und Hans Wenemar bestimmt. Diese vier Schiedsrichter haben alle streitigen Punkte zwischen dem Erzbischof und der Stadt in Güte oder nach dem Rechte zu entscheiden. Ausgenommen von der Entscheidung ist alles, was Hals und Hand angeht, und das, was nach vorausgegangener Absage und in Fehden geschehen ist. Um völlige Klarheit über die in Betracht kommenden Punkte zu gewinnen, soll jede Partei ihre Anklagen innerhalb der nächstfolgenden fünf Wochen schriftlich einreichen, und zwar der Erzbischof auf dem Rathause zu Magdeburg, die Magdeburger zu derselben Zeit auf dem Giebichenstein. Vier Wochen nach diesem Termine übergiebt jeder Teil die Antwort hierauf schriftlich in Kalbe den Schiedsrichtern, von denen dann die Entscheidung innerhalb zehn Wochen zu fällen ist. Durch ihren Schiedsspruch, der

---

[1]) Schreiben der Stadt Erfurt an Erzbischof Günther (1432. Januar 29.). Hertel, a. a. O. No. 273.

[2]) Schreiben der Stadt Hildesheim an Bischof Magnus (Februar 1432). Hanserecesse 2. Abt. I, No. 84 u. 85. Döbner, Hildesheimer Urk. B. IV, No. 162.

[3]) Schreiben der Stadt Hildesheim an Magdeburg. (1432. Februar 26.) Hanserecesse 2. Abt. I, No. 86.

[4]) Schreiben der Stadt Magdeburg an Braunschweig (1432. Februar 27.). Hertel, a. a. O. No. 278. Hanserecesse 2. Abt. I, No. 87.

für beide Teile gleiche Verbindlichkeit hat, soll aller Streit geendet sein. Wenn einer von den gewählten Schiedsrichtern stirbt, ehe das Urteil gesprochen ist, muss die Partei, welche ihn bestellt hat, für geeigneten Ersatz sorgen.

Auf diese Weise hoffte man den Wirren ein Ende zu machen, welche die Fehde in der Stadt und im ganzen Erzstift im Gefolge hatte.

Von den vier Schriften, welche einzureichen waren, zwei Anklageschriften und zwei Erwiderungen darauf, sind uns folgende drei erhalten:

1. Die Anklageschrift des Erzbischofs Günther gegen die Stadt Magdeburg, vom 2. April 1432.[1])

2. Die Antwort des Rates der Stadt Magdeburg auf die von Erzbischof Günther erhobenen Anklagen, vom 7. Mai 1432.[2])

3. Die Antwort des Erzbischofs Günther auf die Anklageschrift der Stadt Magdeburg, von demselben Datum wie die vorige.[3])

Verloren ist uns also die Anklageschrift der Stadt gegen den Erzbischof, ihr Inhalt lässt sich aber unschwer aus der Erwiderung des Erzbischofs darauf erkennen. Alle drei Schriften, die wir besitzen, sind recht umfangreich, am längsten ist die Antwort der Magdeburger auf die Anklagen Günthers, weil sie jeden Punkt eingehend und gründlich bespricht, allerdings dabei ein und dieselbe Sache des öfteren wiederholt. Ueber die Stellung der Stadt zum Erzbischof geben uns am besten die Anklageschrift Günthers und die Entgegnung der Magdeburger Auskunft. Die Antwort Günthers auf die Anklagen des Rates geht mehr auf die Vorfälle während der Fehde ein und befasst sich weniger mit den streitigen inneren Verhältnissen, über die uns die beiden zuerst genannten Schriften ausführlicher unterrichten. Mit ihnen werden wir uns auch im folgenden am meisten zu beschäftigen haben.

In diesen beiden Schriften spricht jede Partei zunächst

---

1) Hertel, a. a. O. No. 279.
2) eb. No. 283.
3) eb. No. 284.

den Standpunkt aus, den sie in betreff der Fehde einnimmt. Die Magdeburger erklären, sich Günther gegenüber in Notwehr befunden zu haben. Die Treue, die sie dem Erzbischof gelobt haben, ihr Eid, den sie geleistet, ist durch sein Vorgehen gegen sie aufgehoben. Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als dem Erzbischof die Fehde zu erklären. Das haben sie nach den gesetzlichen Formen gethan, folglich stehen sie ihm als ebenbürtige Gegner gegenüber.

Ganz anders ist die Auffassung des Erzbischofs. Er ist der Landesfürst, die Magdeburger sind seine Unterthanen, also haben sie sich ihm zu fügen. Wenn sie die Waffen gegen ihn ergreifen, so ist das weiter nichts als eine Empörung. Von einer rechtmässigen Fehde kann zwischen ihm und der Stadt keine Rede sein. Daher darf auch das, was ihm und den Seinen an Schaden von den Bürgern zugefügt ist, nicht unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, dass es in einer rechtlichen Fehde geschehen ist.

Zwei grundverschiedene Ansichten also, welche die beiden streitenden Parteien hier geltend machten. Es war somit vorauszusehen, dass eine Einigung durch Verhandlungen nicht erreicht werden konnte, denn die betreffenden Schiedsrichter legten doch bei der Beurteilung einseitig den Massstab ihrer Auftraggeber an. Dass wirklich so verfahren worden ist, ersehen wir aus dem Urteil, das die erzbischöflichen Schiedsrichter Heise v. Steinfurt und Christian von Witzleben am 19. Juli 1432 fällten.[1]) Darin wird dem Erzbischof eigentlich immer Recht gegeben, nur in ganz wenigen Fällen wird seine Klage wegen eines Formfehlers zurückgewiesen. Genau ebenso wird es mit dem Urteile der städtischen Schiedsrichter bestellt gewesen sein, denn Günther wirft ihnen später Parteilichkeit vor.

Abgesehen von den allgemeinen Erörterungen über den grundsätzlichen Standpunkt, den die Streitenden zu der Fehde einnehmen, zerfällt die Anklageschrift des Erzbischofs und demgemäss auch das Antwortschreiben der Magdeburger darauf in drei Teile: Sie behandeln:

---

[1]) Hertel, a. a. O. No. 289.

1. Die von den Bürgern neu angelegten Befestigungswerke,

2. die einzelnen Vorgänge während der Fehde bis zu zu dem Punkte, wo die Entscheidung den Schiedsrichtern übertragen wird,

3. das Verhältnis der Stadt zu ihrem Erzbischof.

Den ersten Punkt brauchen wir an dieser Stelle nur kurz zu berühren, da schon früher von den Befestigungen die Rede gewesen ist, welche die Magdeburger im Bereiche des Neuen Marktes angelegt hatten. Auf die Anklagen Günthers dieserhalb konnten die Bürger nichts weiter thun, als sich auf ähnliche Fälle berufen, wo sie in gleicher Lage dem Erzbischof gegenüber im Recht geblieben waren. Nun liess sich ja nicht leugnen, dass die Stadt bei früheren Gelegenheiten nie nachgegeben hatte. Immer hatte sich der Erzbischof gezwungen gesehen, wenn auch ihre Ansprüche nicht als zu Recht bestehend anzuerkennen, so sie doch im Besitze dessen zu lassen, was sie sich angeeignet hatte. Die Bürgerschaft war eben mit der Zeit eine Macht geworden, die den geistlichen Herren zuweilen recht zu schaffen machte. Das hatte jener Erzbischof Dietrich erfahren, als er mit der Stadt wegen des Turmes hinter dem Möllenhof in Streit geraten war, wie wir schon früher erwähnt haben.[1] Er spricht zu den Domherren und Dienstmannen, die ihn in seinem Widerstande gegen die Bürger bestärkt haben: „Woran habt ihr eigentlich gedacht? Wir haben uns nun mit den Bürgern um den Turm entzweit, der uns nicht viel schaden kann. Sie haben Geld, bekommen auch Geistliche und werden sich zur Wehr setzen. Was sollen wir nun thun? Sollen wir mit ihnen Krieg anfangen? Sie haben auch Kriegsvolk, wir werden viel Kosten davon haben und schliesslich nicht einmal viel dabei gewinnen.“

Günther, dessen Stellung zur Stadt mit der Dietrichs grosse Aehnlichkeit hatte, war nicht wie dieser geneigt, gutwillig nachzugeben. Es musste sich nun zeigen, ob er kräftig genug war, gegen die Bürger sein Recht zu behaupten.

---

[1]) p. 11 ff. Schöffenchronik p. 244 f.

Zunächst hatten sich ja die Magdeburger auf die Verteidigung beschränkt, erst Ende 1431 gingen sie zum Angriff vor. Die mit ihnen verbündeten Städte schickten entweder Soldaten oder lieferten die nötigen Geldmittel, so dass Magdeburg mit allem reichlich versehen war. Der Rat zögerte darum auch nicht länger, den Angriff gegen den Erzbischof zu eröffnen. Er begann zunächst damit, die Stadt selbst zu sichern, indem er sich der Neustadt, der Sudenburg, des Fleckens St. Michael und des Judendorfes bemächtigte und sich von ihnen huldigen liess.[1]) Diese Massregel sollte nicht nur dazu dienen, unbequeme Nachbarn unschädlich zu machen, es war dabei vielmehr auch auf einen gewissen Ersatz für den Schaden abgesehen, den der Erzbischof den Magdeburgern dadurch zugefügt hatte, dass er die Strassen sperrte und beraubte und so den Handel der Stadt auf das empfindlichste schädigte. Der erlittene Verlust wurde auf 6000 Mark berechnet. Für diese Summe sollten ihnen die eingenommenen Vorstädte ein Pfand sein, bis der Erzbischof sie bezahlt hätte. Auch sonst bemühten sie sich, bei der Fehde wieder auf ihre Kosten zu kommen, was man ihnen ja schliesslich nicht verdenken kann. Sie suchten einzelne Dörfer des Erzstiftes heim und erhoben von den Bewohnern ziemlich bedeutende Summen. Es hatten z. B. zu zahlen:

Nickelde[2])	250	Gulden
Fermersleben	30	„
Westerhüsen	150	„
Solenbeiendorf	40	Schock Groschen
Biederitz	90	Gulden.[3])

Solche Schatzungen gingen jedoch nicht einseitig von den Magdeburgern aus, der Erzbischof und seine Leute befolgten dieselbe Methode, wenn sich ihnen die Gelegenheit gerade günstig darbot. Ein beliebtes Mittel, das von beiden Seiten gern und mit Erfolg angewendet wurde, war ferner

[1]) Anklage des Erzbischofs. Hertel, a. a. O. p. 183—187. Antwort der Magdeburger. eb. p. 243—245.

[2]) Wüst bei Biere.

[3]) Anklage des Erzbischofs. Hertel, a. a. O. p. 201. Antwort der Magdeburger. eb. p. 261.

jenes, dass man sich gegenseitig die Einkünfte aus den Dörfern abschnitt,[1]) den Kredit des Gegners vernichtete und auf diese Weise den geschäftlichen Verkehr völlig unmöglich machte. Man suchte den Feind zu schädigen, wo man nur konnte, zu einer Entscheidung auf offenem Felde liess man es weniger kommen. Von Zusammenstössen der Erzbischöflichen und Magdeburger hören wir auch jetzt noch nichts, es war mehr ein Raub- und Plünderungskrieg, der von beiden Seiten geführt wurde. Die Magdeburger lichteten im Winter 1431/32 auf das gründlichste den dem Erzbischof gehörigen Biederitzer Busch und holten sich ihren ganzen Bedarf an Bau- und Brennholz daraus.[2]) Weder die Obstbäume, noch diejenigen, welche als Grenzbezeichnung dienten, liessen sie unbeschädigt. Ferner erbeuteten sie ein erzbischöfliches Schiff, das vor der Neustadt lag, und bohrten es in den Grund.[3]) Auch sonst verfuhren sie gewaltsam mit dem Eigentum des Erzbischofs und Kapitels. Die Kurien und Wohnungen der Geistlichen in Kloster Berge, im Kloster Beatae Virginis in der Sudenburg und in der Neustadt wurden erbrochen und auf das ärgste beschädigt. Der Kurie des Erzbischofs widerfuhr dasselbe Schicksal. Auch hier wurden Thüren und Fenster zerschlagen, sowie Küchengeräte und Bierfässer aus dem Möllenhof weggeschleppt.[4]) Der Rat schritt gegen solche Ausbrüche der Volkswut nicht ernstlich ein, er betonte nur in seiner Antwort auf die Beschwerden Günthers, dass dies alles in rechtmässiger Fehde geschehen sei. Worüber der Erzbischof sich sonst noch zu beklagen hatte, ist weniger von Belang. So beschuldigte er die Magdeburger, gegen seinen Willen in den erzbischöflichen Wäldern gejagt und dadurch den Wildstand ver-

---

[1]) Antwort des Erzbischofs. eb. p. 287.

[2]) Anklage des Erzbischofs. eb. p. 190—191. Antwort der Magdeburger. eb. p. 246—247.

[3]) Anklage des Erzbischofs. eb. p. 180. Antwort d. Magdeburger eb. p. 238.

[4]) Anklage des Erzbischofs. eb. p. 198. Antwort d. Magdeburger eb. p. 252—253.

ringert zu haben.[1]) Die Stadt entgegnete darauf, dies Vergehen sei nicht so arg, denn Geistliche hätten auch in ihren Wäldern der Jagd obgelegen, obwohl sie nach den kanonischen Gesetzen überhaupt nicht jagen dürften. Uebrigens sei auch Günther früher damit vollständig einverstanden gewesen, wenn die Bürger in seinem Revier jagten. Ferner machte der Erzbischof den Magdeburgern den Vorwurf, unbefugter Weise in dem ihm gehörigen Teiche zu Rottersdorf Fischfang getrieben zu haben, und beanspruchte eine Entschädigung von 300 Gulden dafür.[2]) Diese gaben die Thatsache zu, bestritten aber auf das entschiedenste, dass die Fische, welche sie gefangen, einen Wert von 300 Gulden gehabt haben sollten; kaum einen Gulden seien sie wert gewesen, behaupteten sie, denn erst kurz vorher habe Günther den Teich ausfischen lassen. Da ausserdem die ganze Sache während der Fehde geschehen war, (gegen Weihnachten 1431), verweigerten sie überhaupt jeden Schadenersatz.

Während sich die Bürger auf diese Weise zu Herren der Stadt und der nächsten Umgebung machten und sich an dem Eigentum des Erzbischofs und Kapitels, soweit es in ihrer Gewalt war, für anderweitige Verluste, die sie erlitten, schadlos hielten, wurde draussen die Fehde in grösserem Umfange als bisher fortgesetzt. Ausser den Fürsten, die zugleich mit dem Erzbischof den Magdeburgern Krieg erklärt hatten, lagen jetzt noch eine Anzahl geistlicher Herren gegen sie im Felde, so der Bischof Magnus von Hildesheim, der Bischof Johann von Halberstadt und der Bischof von Naumburg.[3]) Der erzstiftische Adel hauste in der Börde, bemächtigte sich der den Magdeburgern gehörigen Dörfer und brannte sie zum Teil nieder.[4]) Nicht mindern Schaden fügte der Markgraf Johann von Brandenburg den Bürgern zu.[5]) Auf eigentümliche Weise war die Stadt auch mit dem Herzog

---

[1]) Anklage des Erzbischofs. eb. p. 202. Antwort d. Magdeburger eb. p. 264.

[2]) Anklage des Erzbischofs. eb. p. 206. Antwort d. Magdeburger eb. p. 274—275.

[3]) Antwort des Erzbischofs. eb. p. 290—292.

[4]) eb. p. 298—299.

[5]) Johann, der Alchimist, Sohn Friedrichs I.

Johann von Sagan in Fehde geraten.[1]) Als Günther nämlich mit seiner Stadt noch im besten Frieden lebte, hatten die Magdeburger den Herzog beim Erzbischof verklagt, weshalb, wird uns nicht berichtet. Auf Geheiss Günthers waren dann Christian v. Witzleben und Heinrich v. Byern in sein Land eingefallen und hatten ihm dort arg mitgespielt. Jetzt rächte sich Herzog Johann dafür an den Bürgern, so dass diese an ihm während ihrer Fehde mit dem Erzbischof noch einen Feind mehr besassen.

Ueber alle diese die Fehde betreffenden Verhältnisse geben uns die Anklageschrift des Erzbischofs, die Erwiderung der Magdeburger und die Antwort Günthers auf die Anklagen des Rates eingehende Auskunft und gewähren uns einen Einblick in das kleinliche und vielfach verrohte Kriegsleben damaliger Zeit. Sie sind von grossem Werte, da unsere beiden chronikalischen Quellen, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, uns für diesen Teil der Fehde völlig im Stiche lassen. Die Schöffenchronik redet garnicht davon, denn vom Jahre 1428 springt sie sogleich auf das Jahr 1450 über, nur einige dürftige Nachrichten sind später eingeschoben,[2]) und auch die Gesta arch. Magd. gehen kurz über den ersten Teil der Fehde hinweg. Wichtiger aber noch sind die betreffenden Schriften für die Erkenntnis einzelner die Verfassungsgeschichte der Stadt berührender Fragen. Gerade die Erörterung der streitigen Punkte zwischen den beiden Parteien, das Bemühen, die eigenen Rechte und Befugnisse gegen die Ansprüche des Gegners festzusetzen und zu begrenzen, führte mit Notwendigkeit dazu, auf die Stellung der Stadt zum Erzbischof näher einzugehen und daneben auch sonst die innern Verhältnisse der Stadt zu berühren.

Um zu erkennen, inwieweit die Ansprüche der streitenden Parteien rechtlich begründet waren, müssen wir zunächst, wenn auch in aller Kürze, auf die Frage eingehen, welche

---

[1]) Antwort des Erzbischofs. eb. p. 302 f.

[2]) vgl. das Nähere über diese Lücke bei Janicke, Schöffenchronik, Einleitung p. XXX f.

Stellung der Erzbischof ursprünglich zur Stadt einnahm.[1])

Für jene Zeit, wo uns Magdeburg zuerst geschichtlich entgegentritt, (805), haben wir uns die Stadt als eine freie, nur dem Reiche und seinem Oberhaupte untergebene zu denken. Karl der Grosse hatte bei der Unterwerfung der Sachsen ihre Verfassung im allgemeinen unangetastet gelassen und nur so weit eingegriffen, wie es ihm für die feste Eingliederung des eroberten Landes in den fränkischen Reichsverband notwendig schien. Die einzelnen Gemeinden behielten vollkommen ihr Selbstverwaltungsrecht. Magdeburg machte davon keine Ausnahme, es war, abgesehen von seiner Zugehörigkeit zum Reiche, sein eigner Herr.

In dieser Hinsicht sollen nun die von Otto I. und seinem Sohne Otto II. dem Moritzkloster und dem 968 neu gegründeten Erzbistum verliehenen Privilegien eine völlige Umwandlung bewirkt haben. Durch die Stiftungsurkunde vom 21. September 937 überwies Otto dem Kloster eine Anzahl auf dem westlichen Ufer der Elbe gelegener Ortschaften mit Land und Leuten und verlieh ihm für den gesamten Besitz die Immunität.[2]) Die Stadt als solche wurde von der Urkunde nicht berührt, sie stand nur als Sitz der Gau- oder Burggrafenverwaltung mit dem Moritzkloster in Verbindung. An fiskalischen Gerechtsamen erhielt das Stift nacheinander die Zölle, die Münze und die Marktgerechtigkeit.[3]) Im Jahre 965 endlich verlieh Otto dem Moritzkloster den Königsbann in der Stadt Magdeburg.[4]) Die Gerichtsbarkeit ging somit von dem Grafen, der sie bisher ausgeübt hatte, auf den Vogt des Stifts über, nur dieser hatte fortan in der Stadt noch Recht zu sprechen. Otto II. bestätigte gleich nach seinem Regierungsantritt, im Jahre 973, dem Erzstifte die von seinem Vater verliehenen Privilegien.[5]) Die über

---

[1]) Wir schliessen uns im folgenden den Ausführungen Wolters an, vgl. p. 3 Anm. 2.

[2]) Urkunden vom 21. und 27. Sept. 937. M. G. DD. Ottonis I, No. 14 und 15.

[3]) vgl. Hagedorn, Magdeburger Geschichtsblätter XVI, p. 389 ff.

[4]) Urkunde vom 9. Juli 965. M. G. DD. O I, No. 300.

[5]) Urkunde vom 4. Juni 973. M. G. DD. O. II, No. 29.

die Gerichtsbarkeit handelnde Bestimmung erweiterte er in zweifacher Hinsicht. Bisher galt der Königsbann des Vogtes nur in der Stadt Magdeburg selbst, jetzt bestimmte der König, dass er gelten sollte in Magadaburgensi civitate vel territoriis eius; also im Umfange des ganzen der Stadt gehörigen Gebietes stand fortan dem Grafen keine Gerichtsbarkeit mehr zu. Ferner bekam der Erzbischof das Recht, sich den Vogt nach seinem Belieben zu wählen, während unter Otto I. die Wahl nur mit Genehmigung des Königs erfolgen durfte. Die wichtigste Bestimmung der Urkunde aber ist folgende: preter haec eandem Magadaburgensem civitatem cum theloneo et mercato seu moneta et municipium eius, quod nos burgwardum dicimus, curtem quoque cum omnibus appendiciis, territoriis scilicet vel aedificiis ex occidentali parte Albiae fluminis illuc pertinentibus, sicut beate memoriae piissimus genitor noster ex suo proprio in ius et proprietatem sancti martyris Christi Mauricii pro remedio animae suae liberaliter optulit, nostra quoque nos munificentia vel auctoritate eidem aecclesiae roboramus et confirmamus . . . Durch diese Bestimmung wurde dem Erzbischofe nicht der Besitz der Stadt bestätigt, wie man wohl angenommen hat, denn es war vorher überhaupt keine Besitzüberweisung dieser Art geschehen, es wurde ihm vielmehr jetzt erst die Stadt mit Zoll, Markt und Münze verliehen, unbeschadet jedoch der königlichen Hoheitsrechte. Ein Verzicht auf diese wurde nicht ausgesprochen, man kann darum auch nicht behaupten, dass durch das Privileg der Erzbischof zum Herrn der Stadt gemacht wäre. Es handelte sich dabei einzig und allein um eine Massregel, die Verwaltung der Reichsgeschäfte, soweit sie das Stift und die Stadt oder deren Gebiet angingen, zu vereinfachen. Otto I. hatte dem erzbischöflichen Vogt das Gericht über die Stadt Magdeburg verliehen, um Einheitlichkeit in der Rechtsprechung herbeizuführen und den Unzuträglichkeiten, welche die doppelte Gerichtsbarkeit — des Vogts innerhalb des Immunitätsgebietes des Stifts und des Burggrafen im Stadtgebiete — mit sich brachte, ein Ende zu machen. Durch die Verleihung Ottos II. erhielt der Vogt des Stiftes auch

in bezug auf die Reichsverwaltung der Stadt gegenüber dieselbe Stellung, die vorher der Burggraf innegehabt hatte. Die Selbstverwaltung der Stadt blieb trotz dieser Aenderung unangetastet, sie hatte jetzt nur von Reichswegen mit einem anderen Beamten zu thun.

Während die Erzbischöfe in den beiden zunächst folgenden Jahrhunderten diese Auffassung des Privilegs teilten, kamen sie später dahin, die Urkunde als die Grundlage ihrer Oberhoheit über die Stadt Magdeburg anzusehen. Günther ist völlig davon überzeugt, dass durch dieselbe die Stadt völlig der Botmässigkeit des Erzbischofs unterworfen ist. Er führt die für seine Stellung so wichtigen Bestimmungen gleich am Anfange seiner Anklageschrift an,[1]) sie bilden für ihn gleichsam den Rechtsboden, auf dem er seine Beschwerden gegen die Stadt gründet.

Gewiss waren die von Otto I. und Otto II. erlassenen Urkunden nicht dazu angethan, die Stellung deutlich und klar zu bezeichnen, die der Erzbischof zur Stadt einnahm, und mächtige und thatkräftige Kirchenfürsten haben es wohl verstanden, sie zu ihrem Vorteile zu benutzen. Doch sie errangen meistens nur augenblickliche Erfolge, die bald wieder verloren gingen. Einen nachhaltigen Vorteil trugen dagegen die Magdeburger bei ihren erfolgreichen Versuchen davon, sich allmählich der Gerichtbarkeit des Erzbischofs zu entziehen. Eine kurze Uebersicht über die Entwickelung der Rechtsverhältnisse in der Stadt wird das deutlich machen.[2])

Anfangs wurde, wie wir gesehen haben, die Gerichtsbarkeit über die Einwohner durch den Vogt des Stifts im Namen des Erzbischofs ausgeübt. Für die Zeit unmittelbar nach den Ottonen fehlen uns Nachrichten über die erzbischöfliche Vogtei. Im 11. Jahrhundert finden wir einen mit dem Namen „Burggraf“ bezeichneten Beamten im Besitze derselben. Es ist daher möglich, wie Wolter annimmt, dass infolge der ottonischen Privilegien kein Wechsel in der Person des Richters über die Stadtgemeinde eintrat, sondern dass der alte Burggraf nun als Vogt weiter im Amte blieb,

[1]) Hertel a. a. O. p. 174 und öfter.

[2]) vgl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg I, p. 288 ff.

etwas Genaues lässt sich bei der Dürftigkeit der in Betracht kommenden Quellen nicht feststellen. Während der König dem Vogte den Blutbann verlieh, stand die Verleihung des gewöhnlichen Gerichtsbannes dem Erzbischof zu. Dennoch war der Vogt erzbischöflicher Beamter nur, sofern er mit dem Stifte zu thun hatte, der Stadt gegenüber hatte er die Stellung eines öffentlichen Beamten. Dasselbe gilt vom Schultheissen, der gleichfalls sein Amt vom Erzbischof zu Lehen trug und als der Untervogt des Erzstifts betrachtet werden kann.[1])

Mit der Zeit vollzog sich nun in der Thätigkeit und den Befugnissen des letzteren eine Wandlung. Er wurde aus einem Unterbeamten des Vogts bezw. Burggrafen, der jenen bei allen Obliegenheiten zu unterstützen hatte, ein rein städtischerBeamter, dessen Thätigkeit sich darauf beschränkte, die gerichtlichen Geschäfte der Stadtgemeinde zu besorgen. Sein Gericht entwickelte sich zu dem eigentlichen Stadtgericht, während das des Burggrafen an Bedeutung verlor.[2]) Es waren schon allein praktische Rücksichten, welche die Rechtsuchenden dazu bewogen, sich vorzugsweise an das Gericht des Schultheissen zu wenden, weil hier die Gerichtstage in kurzen Zwischenräumen aufeinander folgten, während der Burggraf nur dreimal im Jahre das Ding abhielt. So können wir wohl annehmen, dass der Burggraf im allgemeinen nur noch über die vier Ungerichtsfälle: blutrünstige Verwundung (effusio sanguinis), Not (raptus), Heimsuche (irruptio) und Weglage (insidiae) zu urteilen hatte; ausserdem war ihm auch fernerhin die Entscheidung gelassen über Klagen gegen den Schultheissen, sowie über die in dem Gerichte desselben gescholtenen Urteile. Seine Stellung als höchster Richter in der Stadt blieb also bestehen.

Von der folgenschwersten Bedeutung war es dann weiter für die Entwickelung des Gerichtswesens in Magdeburg, dass die Bürger im Jahre 1294 den Beschluss fassten, das Burggrafen- und Schultheissenamt von den damaligen Besitzern

---

[1]) Der Schultheiss findet zuerst Erwähnung in einer Urkunde vom 5. Februar 1100. v. Mülverstedt, Magd. Regesten I, No. 839.

[2]) vgl. Hagedorn, Magd. Geschichtsblätter XX, p. 340 ff.

käuflich zu erwerben.[1]) Der Herzog Albert II. von Sachsen überliess ihnen das erstere für 900 Mark Silber, Dietrich v. Eckersdorff das andere für 500. In der am 31. Mai d. J. ausgestellten Urkunde entsagte der Herzog der Burggrafenwürde und dem Gerichtsbanne innerhalb der Mauern Magdeburgs und auf dem Neuen Markt mit allen ihren Zubehörungen, wie er sie vom Erzbischof Erich zu Lehen habe.[2]) Der Erzbischof hingegen versprach den Bürgern, „das mit dem Gelde der Bürgerschaft erkaufte Burggrafenamt nebst allem Zubehör weder jemals wieder verleihen und vergeben, noch versetzen oder veräussern wollen; die Bürger mit dem Schultheissenamte und dem Banne zu beleihen, den Ratmännern und den fünf Innungsmeistern die Besetzung der Schöffenbank zu überlassen und die von ihnen gewählten Schöffen zu bestätigen, falls die noch im Amte befindlichen keine rechtlich begründeten Einsprüche dagegen erhöben.“ Die drei dem Burggrafen zustehenden Dinge sollten künftig von niemand als ihm selbst und seinen Nachfolgern gehalten werden. Das Schultheissenamt hatte der Erzbischof dem von den Ratmännern erwählten Bürger auf ein halbes oder ganzes Jahr zu verleihen ohne Widerrede und Hindernis.[3])

Durch den jetzt geschlossenen Vertrag hatten die Bürger erreicht, dass sie nur noch den Erzbischof als obersten Richter besassen, in dem gewöhnlichen Schöffengericht aber, mit dem sie viel mehr zu thun hatten, nur von ihresgleichen gerichtet wurden. Selbstverständlich blieb der Erzbischof, der nun persönlich die Vogtei über das Erzstift ausübte, die oberste Instanz, das städtische Schöffengericht war ihm auch nach den jetzt getroffenen Bestimmungen untergeordnet. In dieser Hinsicht fand im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Verschiebung statt, die eigentlich in dem Vertrage mit Erzbischof Erich schon eingeschlossen lag. In demselben war festgesetzt, dass der Erzbischof ohne Widerrede und Hindernis den von den Ratmännern erwählten Bürger mit dem

[1]) Hoffmann, a. a. O. I, p. 118 f.

[2]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, I, No. 188.

[3]) Urkunde vom 30. Mai 1294. eb. No. 187.

Schultheissenamte belehnen sollte. Das städtische Gericht wurde infolge dieser Uebereinkunft vollständig dem Einflusse des Erzbischofs entzogen, denn die Belehnung war nur noch eine äusserliche Formalität, die in Wirklichkeit nichts besagte. So begreift sich auch der schroffe Gegensatz zwischen dem Gericht des Schultheissen und dem des Möllenvogts, eines von dem Erzbischof für das Gebiet des Neuen Marktes eingesetzten Richters.

Die Verhältnisse hatten sich also folgendermassen gestaltet: Die weltlichen Gerichte in der Stadt hielten Schultheiss und Schöffen, für das Gebiet des Neuen Marktes war der Möllenvogt weltlicher Richter, über beiden stand, als höchste Instanz, der Erzbischof.

Es folgten hierauf lange Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Rate der Stadt, welcher auch die Rechtsprechung im Gebiete des Neuen Marktes für das städtische Gericht in Anspruch nahm. Eine Entscheidung über diese Frage gab dann der Vergleich der Stadt mit dem Erzbischof Peter, vom 13. Juni 1377, durch folgende Bestimmung:[1]) Die Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markt steht dem Möllenvogt zu. Die Stadt behält aber ihr Gericht daselbst während der Herrenmesse; ferner erhebt sie das Stättegeld und darf die dortigen Wachposten und Türme besetzen. — Es blieb also der Stadt ein gewisses Anrecht auf den Neuen Markt, und die Magdeburger haben sich immer nach Kräften bemüht, es mehr und mehr zu erweitern. Auch unter Günther muss es wohl an solchen Versuchen seitens der Bürger nicht gefehlt haben, denn er sah sich veranlasst, von neuem zu betonen, dass die durch den Möllenvogt auszuübende weltliche

---

[1]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I, No. 540: Czu dem ersten so sullen die burgere der alden stat von Meydburg uff dem newen markte daselbst keynerley gerichte haben noch yemanden angreiffen noch fahen, si tun denne das mit dem vogte us dem mulhave, ab sie den gehaben mugen, mochten sie aber des vogtes darzu nicht gehaben, wen sie denne uff demselben newen markte angreiffen und fahen, der vogt sey dabey oder nicht, den sullen sie antworten in den mulenhof, . . . die burgere sullen behalten ir gerichte und stettepfennige in der herrenmesse und ouch schiltwache tun und die turme bewaren.

Gerichtsbarkeit sich so weit in der Stadt erstrecke, wie der Sprengel der Pfarre St. Ambrosii in der Sudenburg reiche.[1] [2])

Aehnlich wie bei dem Gerichtswesen lagen die Dinge bei anderen Gerechtsamen des Erzbischofs, die ebenfalls in den Klageschriften erörtert werden.

Otto I. hatte dem Moritzstift den Zoll zwischen Ohre und Bode bis an den Friedrichsweg verliehen,[3]) und Günther wollte nun denselben auf Grund dieses Privilegs erheben. Die Magdeburger dagegen beanspruchten für ihre eigenen Waren Zollfreiheit, da sie von alters her dies Vorrecht besessen hätten. Zur Bekräftigung ihrer Ansprüche schildern sie in der Antwort auf die Anklagen des Erzbischofs ausführlich, wie man bei der Versendung von Waren, welche Magdeburger Bürgern gehören, verfährt:[4]) Diejenigen Bürger, welche Güter auf der Elbe wegzuschaffen haben, begeben sich auf das Rathaus und versichern dort unter Eid, dass die betreffenden Waren ihnen gehören und nicht einem andern zu Nutze von ihnen mitgenommen werden. Daraufhin erhalten sie von dem Magistrat eine Bescheinigung, auf Grund deren ihnen der Steuereinnehmer des Erzbischofs Briefe ausstellt, die sie an den einzelnen Zollstätten vorzeigen, um von jeder Abgabe befreit zu sein. Als erzbischöfliche Zollstätten werden angegeben: Wolmirstedt, Rogätz, Jerichow und Sandau, ausserdem noch Kalbe und Stassfurt. Nun ist es allerdings vorgekommen, dass Bürger mit Gewalt dazu angehalten worden sind, den Zoll zu entrichten. Hat jedoch der Rat davon gehört, so hat er entweder sofort das Geld zurückgefordert und auch bekommen, oder sich doch wenigstens das

---

[1]) Da die am Neuen Markt belegenen Stiftskirchen keine Parochialrechte hatten, mussten sich die im Gebiet desselben wohnenden Leute einer andern Kirche in der Altstadt oder der Sudenburg anschliessen. Es scheint nun, als ob hierbei nur die Ambrosiuskirche in der Sudenburg berücksichtigt ist. Die Parochie St. Ambrosii steht also an unserer Stelle für: erzbischöfliches Gebiet, Neuer Markt, vgl. Hertel, Magdeb. Geschichtsblätter XXIII, p. 376 Anm. 1.

[2]) Anklageschrift des Erzbischofs, Hertel, a. a. O. II, p. 200.

[3]) Ueber den Friedrichsweg s. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg I, p. 18 Anm.

[4]) Antwort der Magdeburger, Hertel, a. a. O. II, p. 270 ff.

Recht vorbehalten, es noch einzufordern. Aus alledem geht klar hervor, dass der Erzbischof nicht berechtigt ist, Zoll von den Magdeburgern zu fordern. Seine Behauptung, die Bürger hätten von jeher Zoll an diesen Stellen bezahlt, trifft nicht zu. Wenn es geschehen ist, so haben die betreffenden Leute den Zoll nur deswegen bezahlt, um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen und ihre Reise desto eher fortsetzen zu können. Auf Reklamation des Rates ist aber in einem solchen Falle immer der Betrag ohne Widerrede zurückerstattet worden.

Die Bürger berufen sich also hier auf ihre alte Gewohnheit; ein Privileg, das ihnen das Recht der Abgabefreiheit zugestanden hätte, wissen sie nicht anzuführen. Man erkennt aber aus der Schilderung der Magdeburger, wie tief das Gewohnheitsrecht schon eingewurzelt war, es stand einem verliehenen Rechte an Geltung nicht nach.

War die Gewährung der Zollfreiheit innerhalb des erzbischöflichen Gebietes für ihren Handel von der grössten Wichtigkeit, so war das von ihnen gleichfalls für ihre Stadt beanspruchte Stapelrecht nicht minder wertvoll. Für dieses Recht konnten sie sogar eine Urkunde beibringen und brauchten sich nicht mit alter Gewohnheit zu behelfen. Am 24. November 1309 hatte die Stadt mit Erzbischof Burchard III. einen Vergleich geschlossen, in dem bestimmt wurde, „dass die Kornverschiffung mit des Erzbischofs Willen nur geschehen sollte in der Altstadt, weder ober- noch unterhalb derselben.“ [1]) Es versteht sich unter diesen Umständen von selbst, dass die Magdeburger, gestützt auf diese Verleihung, auch Günther gegenüber nicht auf das für die Stadt so einträgliche Recht zu verzichten gesonnen waren. [2]) Sie konnten beweisen, dass sie vollkommen richtig handelten, wenn sie die Kornverschiffung an allen andern Orten hinderten und dem Erzbischof keinen Anspruch auf Entschädigung für den

---

[1]) Hertel, a. a. O. I, No. 251. . . . Ouk en scal die schepingh des kornes nergen syn widder boven der stad nach benedden der stad van unser heite ader willen, sunder to der aldestad.

[2]) Ueber das Stapelrecht der Stadt Magdeburg vgl. Hagedorn, Magdeburger Geschichtsblätter XVI, p. 380 Anm. 3.

ihm dadurch erwachsenden Ausfall an Steuern und Zöllen zugestanden.[1])

Im Zusammenhang mit den Zollgerechtsamen stehen noch zwei weitere Anklagen Günthers. Sie betreffen einmal die Einrichtung einer Ziese von seiten des Rates, dann die Erhebung von Brückengeld. Der Erzbischof behauptete, dass beide Massnahmen der Bürgerschaft der Urkunde Ottos I. vom Jahre 937 zuwiderliefen, in welcher er dem Moritzstift allen Zoll überwiesen hätte, der in der Stadt bereits erhoben oder später noch eingesetzt würde. Genauere Angaben über die Art der betreffenden Ziese finden wir nicht. Wir erfahren nur aus der Rechtfertigung der Magdeburger, dass Geistliche und die zur Kirche gehörigen Personen von der Abgabe befreit waren. Uebrigens will der Rat die Ziese nicht als neuen Zoll angesehen wissen, sie ist vielmehr eine Auflage, die nach der Bestimmung des Rates von den Bürgern erhoben und zum Nutzen der Stadt verwendet wird. Da es sich also um eine Angelegenheit handelt, die einzig und allein die Stadt angeht, hat der Erzbischof garnichts damit zu schaffen. Ausserdem ist früher schon des öftern eine solche Abgabe auf die Waren der Bürger gelegt, ohne dass der Erzbischof etwas dagegen einzuwenden gehabt hätte.[2])

Ebenso beschwert sich der Erzbischof über die von den Magdeburgern neu erbaute Brücke und die Erhebung des Brückengeldes auf derselben. Da ein durch das Frühjahrshochwasser beschädigter Pfeiler der steinernen Brücke über die kleine (jetzige Strom)-Elbe Ostern 1422 eingestürzt war, beschloss der Rat mit Genehmigung der Schöffen und Innungen den Bau einer hölzernen Brücke über die grosse (jetzige alte) Elbe.[3]) Bisher war die Verbindung mit dem rechten Ufer durch eine Fähre vermittelt worden. Das hatte jedoch zu manchen Unzuträglichkeiten geführt, be-

[1]) Anklageschrift des Erzbischofs. Hertel, a. a. O. II, p. 203—204. Antwort der Magdeburger. eb. p. 268 ff.

[2]) Anklageschrift des Erzbischofs. eb. p. 205. Antwort der Magdeburger. eb. p. 272—273.

[3]) Schöffenchronik p. 367 f.

sonders dann, wenn die Stadt in Fehde lag und Plündereien der Feinde auf dem jenseitigen Ufer ein schnelles Hinüberkommen der Bürger wünschenswert machten. Unter vielen Schwierigkeiten war die Brücke in einem Zeitraum von etwa vier Jahren erbaut worden. Allerdings hatte es der Rat verabsäumt, offiziell die Erlaubnis des Erzbischofs und Kapitels zu dem Bau einzuholen. Günther schien aber mit dem Vorgehen der Magdeburger völlig einverstanden zu sein, er hatte auf ihre Bitte sogar selbst an seine Schwester, die Landgräfin von Thüringen, wegen Bauholz geschrieben. Nichtsdestoweniger beklagte er sich nun, einmal darüber, dass die Brücke ohne seine Zustimmung gebaut wäre, ganz besonders aber deswegen, weil die Magdeburger vom Jahre 1426 ab Brückengeld erhoben und dadurch nach seiner Meinung unrechtmässig einen neuen Zoll innerhalb des Erzstifts eingeführt hätten. Von der Entrichtung des Brückengeldes waren auch die Geistlichen nicht befreit. Es wurde gefordert:

für einen Fussgänger 1/2 Magdeburger Pfennig,
für einen Reiter 1 „ „
für Pferd und Wagen 1 Groschen.

Der Erzbischof behauptete ferner, insofern eine grosse Schädigung in seinen Einkünften erlitten zu haben, als durch die neu erbaute Brücke der Verkehr auf der ihm gehörigen Fähre in der Neustadt bedeutend zurückgegangen sei. Dafür forderte er Schadenersatz und beanspruchte, dass in Zukunft das Brückengeld an ihn abgeführt würde.[1])

Die Magdeburger hoben bei ihrer Verteidigung zwei Punkte scharf hervor, einmal, dass Günther zunächst gegen den Bau der Brücke nichts eingewendet hätte, dieser also nicht gegen seinen Willen ausgeführt sei, und dann, dass das Brückengeld kein neu erhobener Zoll genannt werden könnte. Sie schlossen folgendermassen: Die Fähre, durch welche zuerst die Verbindung zwischen den beiden Ufern bewerkstelligt wurde, sei in ihrem Besitz gewesen. Sie hätten für ihre Benutzung Fährgeld erhoben, ohne vom Erzbischof Widerspruch zu erfahren. Derselbe Betrag würde

[1]) Anklageschrift des Erzbischofs. eb. p. 196—197.

jetzt als Brückengeld bezahlt, es sei also nur der Name geändert, nicht die Sache. Von einem neuen Zoll könne deswegen auch keine Rede sein. Sie weigerten sich daher, dem Erzbischof irgend welche Entschädigung zu geben oder ihm in Zukunft die Einnahmen aus dem Brückengeld zu überlassen.[1])

Ausser den vorstehenden Anklagen, die Gerichtsbarkeit und die Erhebung von Zöllen betreffend, kommen in den Klageschriften noch einige andere streitige Punkte zur Sprache, die bezeichnend für das Verhältnis sind, in dem die Stadt zu ihrem Erzbischof stand.

1. Gleich beim Ausbruch der Fehde mit Magdeburg hatte Günther die Stadt Quedlinburg darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Magdeburgern gegen ihn keine Hilfe zu leisten brauchte. Die Bündnisbriefe, die sie einander gegeben hätten und jährlich mit Eiden bestätigten, seien nicht verbindlich, denn sie widersprächen den Verpflichtungen, welche die Stadt Magdeburg dem Erzbischof und seinen Vorgängern gegenüber eingegangen wäre. In den betreffenden Verträgen sei festgesetzt, dass alle alten Bündnisse null und nichtig sein sollten, neue nur mit Wissen und Willen des Erzbischofs geschlossen werden dürften. Gewiss hatte Günther damals auch an die andern Städte geschrieben, die mit Magdeburg im Bunde waren, und versucht, sie von dem Bündnis abzubringen, hatte damit aber nichts erreicht.[2]) Jetzt wandte er sich in seiner Anklageschrift aufs neue gegen alle von den Magdeburgern geschlossenen Bündnisse, erklärte, dass sie widerrechtlich beständen, und forderte ihre Lösung innerhalb zweier Monate. Um die Berechtigung seiner Forderung zu erweisen, führte er verschiedene Kaisererlasse an, welche ungesetzliche Bündnisse verboten, unter anderen auch die betreffende Bestimmung der goldenen Bulle.[3]) Besonders aber stützte er sich auf das von den Bürgern dem Erzbischof Otto (1327—1361) gegebene Versprechen, allen in den Jahren 1322—1330 eingegangenen Bündnissen zu entsagen und keine

[1]) Antwort der Magdeburger. eb. p. 250—252.
[2]) vgl. p. 16.
[3]) cap. 15. de conspirationibus.

neuen ohne die Zustimmung des jeweiligen Erzbischofs zu schliessen. In der darüber am 3. März 1333 ausgestellten Urkunde[1]) war ferner festgesetzt, dass Rat und Innungsmeister jedesmal bei ihrem Amtsantritt die getroffenen Bestimmungen beschwören sollten.

Günther verlangte nun auf Grund dieses Vertrages, dass vor allem das Bündnis mit den Hallensern gelöst würde, weil der Bündnisbrief im Jahre 1324 ausgefertigt war. Ferner machte er den Magdeburgern zum Vorwurf, dass der Rat und die Innungsmeister in jedem der letzten neun Jahre dem Inhalt der Urkunde dadurch zuwidergehandelt hätten, dass sie es unterliessen, die vorgeschriebenen Eide zu leisten und sogar neue Bündnisse schlossen.[2])

Die Magdeburger konnten nicht leugnen, dass sie sich damals in dieser Weise dem Erzbischof Otto verpflichtet hatten. Sie suchten sich jetzt so zu helfen, dass sie die Worte „Bündnisse und Gelöbnisse" auf eine ihnen passende Art interpretierten. Sie behaupteten nämlich, es hätte sich dabei gar nicht um Bündnisse mit fremden Städten oder Herren gehandelt, sondern um verbotene Verbindungen und Zusammenrottungen innerhalb der Stadt. Nun ist es ja gewiss richtig, dass auch diese unter die Bestimmungen des Vergleichs fielen, aber sie waren doch nicht allein damit gemeint. Ausserdem führten die Magdeburger zu ihrer Rechtfertigung an, dass sie seit Jahren Bündnisse geschlossen, ohne dass einer ihrer Herren dagegen etwas einzuwenden gehabt hätte. Mit den Hallensern z. B. ständen sie schon über achtzig Jahre im Bunde, niemand hätte jemals daran Anstoss genommen, auch Günther selbst nicht bis jetzt, wo er auf einmal mit ganz unberechtigten Ansprüchen hervorträte.[3])

2. Die Stadt hatte Leute, die auf erzstiftischem Gebiete wohnten und der erzbischöflichen Jurisdiktion unterworfen waren, als ihre Bürger reklamiert und sie dadurch der Gewalt des Erzbischofs entzogen. Die für die Städte so nütz-

[1]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I, No. 348.

[2]) Anklageschrift des Erzbischofs. Hertel, a. a. O. II, p. 191—196.

[3]) Antwort der Magdeburger. eb. p. 247—250.

liche, für die Fürsten um so lästigere Einrichtung der Pfahlbürger stand also auch in Magdeburg trotz aller dagegen erlassenen Gesetze und des in der goldenen Bulle ausgesprochenen Verbotes [1]) in voller Blüte. Welche Praxis bei der Aufnahme der Bürger befolgt wurde, erhellt aus der Antwort des Rates auf die Anklagen Günthers: Wünscht ein Mann oder eine Frau Bürger zu werden, so haben sie eine ihrem Vermögen angemessene Summe als Bürgergeld zu zahlen, die Höhe derselben bestimmt der Rat, nachdem er mit ihnen Rücksprache genommen hat. Dann werden sie als Bürger gehalten und nach der alten Gewohnheit der Stadt verteidigt. [2])

3. Von den Gewandschneidern in Magdeburg war einem gewissen Johann Meisendorf verboten, auf dem Markte zu Wanzleben Tuch zu schneiden und nach der Elle zu verkaufen. [3]) Sie hatten ihn auch vor den Schöffen zur Verantwortung gezogen und ein obsiegendes Erkenntnis erlangt: er wurde verurteilt, als Entschädigung an die Gewandschneider eine von der Innung festzusetzende Summe zu zahlen. Dem Erzbischof, der sich hierüber beschwerte, hielt der Rat das von Wichmann verliehene Privileg entgegen, wonach nur diejenigen zum Tuchhandel berechtigt sein sollten, welche der Innung der Gewandschneider angehörten, (1183) [4]) und die von Erzbischof Albrecht II. am 26. April 1214 gegebene Urkunde, welche dieses Vorrecht bestätigte. [5]) Wenn man bedenkt, welche bedeutende Rolle der Tuchhandel zu jener Zeit spielte und mit wie grossem Umsatz gerade die Magdeburger darin arbeiteten, so ist es wohl erklärlich,

---

[1]) cap. 16. de pfalburgeriis.

[2]) Anklage des Erzbischofs. Hertel, a. a. O. II, p. 202. Antwort der Magdeburger. eb. p. 267.

[3]) Anklage des Erzbischofs. eb. p. 202. Antwort der Magdeburger. eb. p. 264.

[4]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I, No. 55. . . . . . dat neyn inwoner edder frombder sick ore kopmanschatz schall bruken edder gewandt to schnyden sick schall underwinden, id en sie denne dat he orer innige sie togefügget und van ohn de macht und fulborth hebbe eyn sodann tho donde.

[5]) eb. No. 77. Zu den beiden letzten Urkunden vgl. noch Magdeburger Geschichtsblätter IV, p. 316 f.

dass die Gewandschneider äusserst sorgfältig über die ihnen durch ihre Privilegien gewährten Vorrechte wachten.

Endlich möge noch eine Anklage Günthers angeführt werden, weil wir in der Antwort des Rates darauf die damals in Magdeburg geltende Kleiderordnung erwähnt finden. Der Erzbischof beschuldigte nämlich die Magdeburger, sich innerhalb der Stiftsfreiheit an Angehörigen des Stiftes vergriffen zu haben; er behauptete sogar, Frauen seien die Kleider weggenommen und sie selbst in das städtische Gefängnis geführt. Der Rat bestritt jegliche Schuld und versicherte, nur innerhalb der Stadt gegen solche Personen eingeschritten zu sein, welche die Vorschriften der herrschenden Kleiderordnung übertreten hätten. Darin sei genau vorgesehen, wie sich jeder, Mann oder Frau, gemäss seinem Stande zu kleiden hätte, öffentliche Dirnen müssten eine besondere Kleidung tragen, die sie von andern unterschiede. Wer gegen diese Bestimmungen fehle, verfiele der festgesetzten Strafe.[1])

Es ist schade, dass die kurzen Notizen, die wir in der Erwiderung der Magdeburger haben, das einzige sind, was wir über jene Kleiderordnung wissen. Wir erfahren daraus eben nur, dass eine solche bestand. Wären wir eingehender unterrichtet, so könnte man vielleicht interessante Vergleiche mit den im 16. Jahrhundert erlassenen Verordnungen anstellen, die denselben Gegenstand betrafen.

Hiermit sind die hauptsächlichsten Punkte der Anklageschrift Günthers und der darauf bezüglichen Antwort der Magdeburger erschöpft. Es handelte sich dabei vielfach um Rechte, welche die Schwäche einzelner seiner Vorgänger und auch seine eigene entweder ganz und gar aufgegeben oder doch wenigstens den Ansprüchen der Bürgerschaft gegenüber nicht kraftvoll genug behauptet hatte und die er nun wiederzuerlangen suchte. Der Erzbischof stützte sich, um sein Recht nachzuweisen, auf die ihm verliehenen Privilegien, die Bürger führten ihre alte Gewohnheit ins Feld. „Das thun wir nach alter Gewohnheit, der Erzbischof

---

[1]) Anklageschrift des Erzbischofs. Hertel, a. a. O. II, p. 202. Antwort der Magdeburger. eb. p. 266.

aber hat geschworen, uns bei unsern alten Rechten und Gewohnheiten zu lassen, also kann er nichts dawider haben," so lautet fast bei allen Anklagepunkten der immer wiederkehrende Satz. Einen rechtlich begründeten Anspruch konnten sie nicht so häufig anführen.

Ueber die Anklage- und Erwiderungsschriften der beiden streitenden Parteien fanden am 16. Juli und am 27. August 1432 Verhandlungen der beiderseitigen Schiedsmänner zu Kloster Berge statt,[1] bei denen auch die Urteile verkündet wurden. Zu einer Einigung gelangte man, wie vorauszusehen war, nicht. Jeder Teil bestand auf seinem Schiedsspruch, keiner wollte nachgeben.[2]

So war auch dieser Versuch, den Streit gütlich beizulegen, gescheitert, die Fehde entbrannte jetzt heftiger denn je. Schon am 18. Mai 1432 hatte sich Magdeburg von neuem mit einer Reihe von Städten auf drei Jahre verbündet, und zwar mit Goslar, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Hannover, Helmstedt, Hameln, Merseburg und Naumburg;[3] ebenso hatte es am 8. Juli desselben Jahres mit Fürst Adolf von Anhalt ein Bündnis geschlossen, das sich besonders gegen die Mitglieder der Familien v. Veltheim, v. d. Schulenburg und v. Alvensleben richtete.[4] Dazu kam am 23. August 1432 noch ein Bündnis mit Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg gegen Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und Erzbischof Günther,[5] die sich am 27. Juli ebenfalls gegenseitige Hilfe versprochen hatten.[6] Wie schon immer, mangelte es auch jetzt wieder dem Erzbischof Günther an Geld. Er ersuchte daher am 13. Oktober das Domkapitel, eine Anzahl Herren aus dem Stiftsadel und die Städte Kalbe, Salze und Stassfurt, ihm

---

[1]) Notariatsinstrument über die beiden Verhandlungen. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II, No. 288.

[2]) vgl. zu den beiderseitigen Schiedssprüchen p. 23.

[3]) Regest: Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt II, No. 850. Hanserecesse II, Abt. 2, No. 128.

[4]) Hertel, a. a. O. No. 286.

[5]) eb. No. 293.

[6]) eb. No. 290.

für den Streit mit der Stadt Magdeburg eine grössere Summe, 6000—10 000 Gulden, vorzuschiessen,[1]) und setzte als Pfand die Burg Giebichenstein. Ausserdem betrieb er auf das eifrigste seine Sache bei dem Konzil in Basel, denn an dieses hatte er sich endlich um Hilfe gegen seine aufrührerische Bischofsstadt gewandt. Die Magdeburger schickten auch drei ihrer Mitbürger dahin ab: Wenzeslaus Hasse, Johannes Wenemar und Johannes Lindow erhielten Vollmacht, die Interessen der Stadt auf dem Konzil zu vertreten.[2]) (17. Januar 1433).

Der erzbischöfliche Hauptmann Ludolf v. Veltheim, in Verbindung mit dem stiftischen Adel, unter dem sich die drei vorhin genannten Familien ganz besonders hervorthaten, schädigte die Magdeburger, wo er nur konnte. Diese vergalten es nach Kräften und begannen jetzt, da sie ausreichend mit Kriegsvolk versehen waren, sich der Dörfer und Städte des Erzstifts zu bemächtigen. So nahmen sie Ammendorf und Niegripp und liessen sich durch das Interdikt, welches Günther am 24. August 1433 über die Stadt verhängt hatte, nicht im geringsten beirren.[3])

Wir haben über die nun folgenden Unternehmungen der Bürger ausser den ziemlich dürftigen Angaben in der Schöffenchronik und in den Gesta arch. Magd. zunächst Ergänzungen bei Peter Becker[4]) und dann eine recht lebendige und anschauliche Schilderung in den Berichten, durch welche der Rat seine Vertreter auf dem Konzil zu Basel über den Fortgang des Streites mit Erzbischof Günther auf dem Laufenden erhielt.[5])

Von der Stadt Zerbst gegen Heinrich und Friedrich v. Byern zu Hilfe gerufen, die beide auf der Seite Günthers standen und die Zerbster durch Raubzüge vielfach geschädigt hatten, legten sich die Magdeburger gemeinschaftlich mit jenen vor Tucheim, die Burg der Byern.[6]) Verstärkt wurde

[1]) eb. No. 299.

[2]) eb. No. 304.

[3]) Schöffenchronik p. 379 f.

[4]) vgl. Peter Becker, p. 65 ff. u. p. 165.

[5]) Schreiben des Rates von Magdeburg an seine Vertreter auf dem Konzil (Mitte Sept. 1433). Hertel, a. a. O. No. 307.

[6]) M. G. SS. XIV, 463.

das Belagerungsheer noch durch Mannschaft aus Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Helmstedt. Auf der Burg befand sich Heinrich v. Byern selbst, dann Leute, die ihm Günther zu Hilfe geschickt hatte, und auch etliche Mannschaft des Bischofs Stephan von Brandenburg, welche der letztere aber auf Wunsch der Magdeburger bald wieder abberief. Es dauerte nicht lange, so hatten die Geschütze der Belagerer ihre Schuldigkeit gethan. Heinrich v. Byern erkannte, dass er die Burg nicht länger zu halten vermochte, und hielt es deshalb für das geratenste, sich wenigstens selbst in Sicherheit zu bringen. Am Sonntag, den 30. August, gelang es ihm, unbemerkt von der Burg hinabzukommen und sich mit Leinen über die Gräben zu lassen. Unangefochten kam er durch das Heer und eilte nach Kalbe zum Erzbischof Günther, um diesen um Hilfe und Trost anzugehen: des he doch gar clein fant, als wie vornemen, berichten die Magdeburger voller Freude. Als Heinrich sich entfernt hatte, verspürte die übrige Besatzung keine rechte Lust mehr, die Burg noch länger zu halten, auch fehlte es schon recht an Speise und Trank, sowie an Futter für die Pferde. Am 5. September wurde unter Vermittelung von Arnd Jordan und Heise Rulffs der Uebergabevertrag abgeschlossen. Die Belagerten erhielten freien Abzug mit all ihrer Habe, die sie auf die Burg mitgebracht hatten, und mit ihren Waffen, nur was an Lebensmitteln noch auf der Burg vorhanden war, sollte darauf bleiben. An Gefallenen zählten die Magdeburger und Zerbster nur zwei: einen Bürger aus Zerbst und einen aus Neustadt, allzu heftig scheint also trotz der Versicherung der Magdeburger die Beschiessung nicht gewesen zu sein.[1]) Tucheim wurde nun gemeinschaftlich von den Zerbstern und Magdeburgern besetzt. Uebrigens unterliess es der Rat von Magdeburg nicht, in dem Bericht an seine Vertreter diese anzuweisen, im Konzil bei etwaigen Verhandlungen über den Zug gegen Tucheim die Thatsache hervorzuheben, dass die Magdeburger

---

[1]) Schreiben des Rates. Hertel, a. a. O. II, p. 361: . . . als sie doch to dem ersten von der borch grote were deden und schôten beide mit stein und lotbussen und ok mit armborsten.

nicht Urheber desselben gewesen wären, sondern den Zerbstern nur Beistand geleistet hätten, die Strassen des Reiches zu befrieden, auf denen auch in der That, solange die Byern Tucheim besassen, die ärgsten Räubereien im Schwange gewesen waren.

Während die Magdeburger noch vor Tucheim lagen, hatten sie mit den Städten, die zu Günther hielten, und mit dem Stiftsadel von neuem Verhandlungen angeknüpft. Diese waren Friedensvorschlägen nicht abgeneigt, glaubten aber erst mit dem Erzbischof selbst Rücksprache nehmen zu müssen, ehe sie bindende Verpflichtungen übernähmen. Sie fragten dieserhalb bei Günther an und konnten den Magdeburgern am 8. September die Nachricht bringen, dass er mit derartigen Vergleichsverhandlungen einverstanden wäre. Die Erzbischöflichen versprachen ferner, dahin wirken zu wollen, dass während dieser Zeit die Stadt von dem Interdikt befreit würde. Das geschah dann auch; es fanden mehrere Zusammenkünfte der von den beiden Parteien Beauftragten zu Kloster Berge statt, die jedoch ganz ergebnislos verliefen. Die Magdeburger beschlossen daher, die Fehde in der bisherigen Weise fortzusetzen und sich für die vielen Verluste an Geld und Gut, die sie durch den Erzbischof erlitten, an den Städten des Erzstifts schadlos zu halten. Zunächst begannen sie gegen Kalbe und Stassfurt feindlich vorzugehen.[1]) In einem Schreiben vom 12. Oktober beklagten sie sich bei diesen Städten über den mannigfachen Schaden, den jene ihnen durch ihr bisheriges Verhalten in dem Streite mit Günther zugefügt hätten, und liessen deutlich die Absicht durchblicken, sich dafür Genugthuung und Schadenersatz zu verschaffen. Der Rat der beiden Städte, welcher fürchtete, dass die Magdeburger ihre Drohung ausführen würden, schickte schleunigst einige Abgeordnete nach Magdeburg, um die Sache in Ordnung zu bringen. Das gelang ihnen aber nur zum Teile. Die Magdeburger verlangten Unterwerfung, versprachen jedoch, die Städte bei ihrer alten Freiheit zu lassen, wenn sie ihnen

---

[1]) Schreiben des Rates von Magdeburg an seine Gesandten beim Baseler Konzil (1433. Okt. 22). Hertel, a. a. O. No. 309.

nicht entgegen sein wollten. Am Donnerstag, den 15. Oktober, gegen Abend, rückten sie mit einem stattlichen Aufgebot aus der Stadt, ihre Wagenburg zählte allein über sechs Schock Wagen. Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg nahm persönlich an dem Zuge teil, die Städte Braunschweig und Helmstedt hatten reichlich Mannschaft gestellt, 150 Pferde etwa; von dem Bischof von Brandenburg waren 70 Pferde geschickt. Am Freitag kamen sie vor Kalbe an, wo sich der Erzbischof mit einigen seiner Ritter und seiner Geistlichen befand. Um Mittag wurde mit der Beschiessung begonnen. Die Bürger der Stadt verteidigten sich auf das heftigste, der Erzbischof soll sogar selbst von dem Turme am Bernburger Thore aus nach dem Heere der Magdeburger geschossen haben. Erst in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend zeigten sich die Kalbenser bereit, die Stadt zu übergeben, nachdem Günther ihnen hierzu die Erlaubnis erteilt hatte. Am Sonnabend wurde die Uebergabe vollzogen. Der Erzbischof musste mit seinem Anhang sofort die Stadt verlassen, zum Fortschaffen seines Kriegsgerätes von der Burg wurden ihm drei Wochen Frist gewährt. Die Bürgerschaft huldigte sodann dem Rate von Magdeburg und versprach, ihm treu und gehorsam zu sein, während dieser ihr zusagte, sie bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten zu belassen, und ihr die Burg zurückgab. An demselben Sonnabend noch schickten die Magdeburger ihre Fehdebriefe an die Stassfurter und standen schon am nächsten Morgen bereit, die Stadt zu stürmen. Der Widerstand der Bürger von Stassfurt war nur kurz und wohl kaum ernst gemeint, schon gegen Abend desselben Tages sahen sich die Magdeburger im Besitz von Stadt und Burg. Auf der letzteren fand man keinen der Anhänger des Erzbischofs mehr vor, sie waren schon früher von dannen gezogen. Nachdem die Stassfurter am 18. Oktober die Huldigung geleistet hatten, ging es weiter gegen Gross-Salze. Hier hatten die Magdeburger noch leichteres Spiel als bei den andern Städten. Die Bürger öffneten sofort die Thore, ohne überhaupt Widerstand versucht zu haben. Bei der Huldigung mussten sie versprechen, einen festen Turm,

„Sture Magdeburg“ genannt, den sie vor dem Magdeburger Thore gebaut hatten, niederzureissen. Dienstag Mittag wurde die Rückkehr nach Magdeburg angetreten. Auf dem Wege dahin nahmen die Magdeburger dann noch die Huldigung der Schönebecker entgegen, welche sich ebenfalls ohne Widerrede ergaben.

Ein paar Tage später bereiteten sich die Bürger zu einem Zuge über die Elbe vor und sagten Burg, Loburg und Möckern Fehde an.[1]) Auch bei diesen Städten ging es sehr schnell mit der Uebergabe. Burg unterwarf sich am Freitag, den 30. Oktober, Loburg und Möckern teilten ihren Entschluss, dem Rate von Magdeburg huldigen zu wollen, schleunigst mit, ehe noch das Aufgebot vor ihren Mauern erschien. Die Magdeburger schickten deshalb ihre Wagenburg wieder nach Hause und nahmen am Sonntag, den 1. November, die beiden Städte in Besitz. Die Burg Loburg, welche bisher Peter Kotze, ein Vasall des Erzbischofs, innegehabt hatte, wurde diesem abgenommen und einem Magdeburger Bürger, Dietrich Kruse, sowie dem Rate von Loburg zur Obhut anvertraut. Ausser den vorgenannten Städten huldigten auch mehrere Herren aus dem Stiftsadel dem Rate von Magdeburg, so Hans v. Schierstädt und Albrecht Kracht; andere traten wenigsten mit den Bürgern in Unterhandlungen ein, wie Gebhard v. Plotho und Wiprecht v. Barby. Manche der in dem Saalekreise angesessenen Geschlechter stellten sich gleichfalls auf die Seite Magdeburgs und der mit ihm verbündeten Stadt Halle, darunter die von Krosigk, v. Kotze und v. Ammendorf, ferner die Städte Könnern, Löbejün und Alsleben. Sie mussten gleich allen übrigen die Huldigung leisten, ausserdem aber noch als Entschädigung für den der Stadt Magdeburg bisher zugefügten Schaden eine Summe von etwa 2000 Gulden bezahlen.

Weniger Glück als in ihren kriegerischen Unternehmungen hatten die Magdeburger bei den Verhandlungen des Konzils. Der Erzbischof war selbst nach Basel gegangen, um persönlich seinen Prozess gegen die Stadt zu betreiben. Am

[1]) Schreiben des Rates von Magdeburg an seine Abgeordneten in Basel. (1433. Nov. 5.). eb. No. 310. vgl. Altmann, a. a. O. No. 9775.

10. Dezember 1433 erliess das Konzil eine Bulle, in welcher es dem Bischof Stephan von Brandenburg, dem Herzog Heinrich von Braunschweig und den Bürgern der Städte Halberstadt, Halle, Braunschweig, Quedlinburg, Aschersleben, Helmstedt, Zerbst, Kalbe, Salze, Stassfurt, Schönebeck, Burg, Loburg und Möckern verbot, gegen den Erzbischof Günther fernerhin feindlich vorzugehen und die Stadt Magdeburg in ihrem Streit mit diesem zu unterstützen; Magdeburg selbst aber wurde darin ermahnt, von weiteren gewaltsamen Schritten gegen seinen Herrn abzustehen, ihm das widerrechtlich Genommene zurückzugeben und sich seinem Willen zu fügen.[1]) Die beiden vom Konzil bevollmächtigten Richter, die Bischöfe Guillermus von Belley und Kunczo von Olmütz, entschieden dann am 23. Dezember den Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt mit ihren Anhängern.[2]) Das von ihnen gefällte Urteil, welches am 25. Februar 1434 öffentlich bekannt gemacht wurde, lautete völlig zu Gunsten des Erzbischofs.[3]) Gegen die mit Magdeburg verbündeten Städte erliess das Konzil gleichfalls ein Edikt. Da sich aber die Magdeburger an alle diese Urteile und Erlasse des Konzils wenig kehrten, bedrohte der Kaiser Sigmund die Stadt am 10. April mit der Reichsacht und einer Strafe von 1000 Goldgulden, wenn sie sich nicht binnen 30 Tagen mit dem Erzbischof Günther vertrüge und den Bau in der Nähe des Möllenhofs niederrisse.[4]) Unter demselben Datum machte er auch den Fürsten, Herren und Städten davon Mitteilung und forderte sie bei Strafe auf, die Acht, wenn nötig, auszuführen.[5]) Die Achtsandrohung des Kaisers hatte jedoch ebenfalls nicht den geringsten Erfolg. Die Stadt war nicht geneigt, sich dem Erzbischof zu unterwerfen, so dass nach Verlauf der festgesetzten Zeit die Achtserklärung rechtskräftige Geltung erhielt. Trotz alledem machten die

---

[1]) Hertel, a. a. O. II, No. 313.

[2]) eb. No. 314.

[3]) eb. No. 317.

[4]) eb. No. 318. Altmann, a. a. O. No. 10242. Geisheim, Magdeburg. Geschichtsblätter VII, p. 40 f.

[5]) Hertel, a. a. O. No. 319. Altmann, a. a. O. No. 10243.

Magdeburger weitere Fortschritte in der Unterwerfung des Erzstifts.[1]) Am 1. Mai nahmen sie mit ihren Verbündeten Wolmirstedt und sprengten am 16. Mai den festen Turm, den der Erzbischof in Kalbe gegen den Willen der dortigen Einwohner errichtet hatte. Am 10. August bekamen sie Jerichow in ihre Gewalt, danach Parey, wo Gebhard v. Plotho sass, und am 18. September das Schloss Altenplathow selbst. Wegen des Bannes und Interdikts, in dem sich die Stadt damals befand, musste in Lübeck, als dort um Pfingsten des Jahres ein grosser Hansetag abgehalten wurde und auch Vertreter von Magdeburg anwesend waren, einen Monat lang der Gottesdienst eingestellt werden.[2])

Unterdessen nahm der Prozess beim Konzil seinen Fortgang. Vom 16. Juli 1434 haben wir einen Erlass des Johannes Schallermann, designierten Bischofs zu Gurk, in dem die früher ausgesprochene Befreiung der Stadt vom Banne wieder aufgehoben wird.[3]) Diese Verordnung setzt voraus, dass Magdeburg vorher erfolgreiche Schritte gethan hatte, um von der genannten Kirchenstrafe befreit zu werden, nähere Nachrichten fehlen uns aber darüber. Auch jetzt legte die Stadt gegen das Urteil des Bischofs von Gurk Berufung ein, hatte aber kein Glück damit; sie wurde abgewiesen (18. September 1434).[4]) Kurze Zeit darauf, am 23. Oktober, erfolgte dann der Spruch des vom Konzil be-

---

[1]) Schöffenchronik p. 380. Der Bau des Turmes „Kiek in de Köken" hinter dem Möllenhof, von dem nur die Gesta erzählen, fällt wohl nicht in diese Zeit. Es ist vielleicht derselbe Turm darunter zu verstehen, der sich dicht vor den Fenstern des Aestuariums befand. Aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, muss doch seine Errichtung in die Jahre 1430/31 verlegt werden, in denen auch die anderen Befestigungen angelegt wurden. vgl. Gesta arch. Magd. M. G. SS. XIV, 464. Eciam in absencia archiepiscopi turrim fortissimam post curiam Molendini, quam vocant ‚kik in dye koken' construxerunt et fossata fecerunt, ibique introitum et exitum quem predecessores sui et ipse semper solebant habere, precluserunt in dominio ecclesie. Propter hec et multa alia archiepiscopus Guntherus causam contra eos in concilio Basiliensi fecit committi et contra eos agere coepit.

[2]) Janicke, Schöffenchronik p. 380 Anm. 8.

[3]) Hertel, a. a. O. II, No. 321.

[4]) eb. No. 324.

stimmten ordentlichen Richters, des Archidiakons Guillermus von Metz, welcher die Stadt dazu verurteilte, alle auf erzbischöflichem Grund und Boden errichteten Gebäude und Festungswerke zu beseitigen, die eingenommenen Vorstädte wieder freizugeben und die Kosten des Prozesses zu bezahlen. Eine Kommission von drei Geistlichen erhielt den Auftrag, diesen Urteilsspruch zur Ausführung zu bringen und die Magdeburger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.[1]) Das auf Grund des vorstehenden Urteils von dem Bischof Bertrand von Utica gegen Magdeburg erlassene Exekutionsmandat ist vom 11. Dezember 1434 datiert.[2])

Die Stadt Halle, welche von jeher treu zu Magdeburg stand, hatte nach mehreren vergeblichen Versuchen, den Streit zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu schlichten, gleichfalls die Waffen gegen Günther erhoben und ihm das Schloss Friedeburg genommen.[3]) Sie verfiel dafür derselben Strafe wie ihre Verbündete und wurde in Acht und Bann gethan. Der Erzbischof gab sich nichtsdestoweniger auch dann noch Mühe, sie auf seine Seite zu ziehen. Er berief 40 der angesehensten Bürger nach Basel; der Rat, bei dem sein Werben nicht erfolglos geblieben war, schickte ihm zwei Abgeordnete, die in seinem Namen Unterwerfung und Lösung des mit Magdeburg geschlossenen Bündnisses versprachen, worauf von der Stadt Acht und Bann genommen wurde. Wenig zufrieden war dagegen die Bürgerschaft mit dem Vorgehen ihres Rates. Sie gab ihrem Widerspruch gegen den mit Günther abgeschlossenen Vergleich dadurch unzweideutig Ausdruck, dass sie den ganzen Magistrat gefangen setzte. Auf Verwendung der Magdeburger erhielt er zwar bald seine Freiheit wieder, es wurden ihm aber, um für die Zukunft dergleichen eigenmächtige Abmachungen zu verhindern, 30 Bürger zur Seite gesetzt, ohne deren Zustimmung er nichts unternehmen durfte. Das Bündnis mit Magdeburg wurde erneuert und sollte so lange in Kraft bleiben, bis der Streit mit dem Erzbischof völlig geendet

[1]) eb. No. 331.

[2]) Hertel, a. a. O. II, No. 332.

[3]) vgl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg I, p. 217 f.

wäre. Als Günther davon erfuhr, verhängte er aufs neue den Bann über die Stadt, verbündete sich am 31. Oktober 1434 mit den Herzögen Friedrich, Sigmund, Heinrich und Wilhelm von Sachsen und verpfändete ihnen, da das Geld abermals recht knapp bei ihm war, die Burg Giebichenstein für 30100 Gulden. An demselben Tage verpfändete er den genannten Herzögen auch noch die Stadt Aken für die Kosten des Krieges gegen Magdeburg.[1]) Schon nach kurzer Zeit wurde ihm weitere Hilfe zu teil. Der Aufruf des Kaisers und des Konzils zu Basel, das widerspenstige Magdeburg zur Unterwerfung zu bringen, war nicht ungehört geblieben. Am 21. November verbanden sich eine Anzahl von Grafen und Herren mit den Herzögen Friedrich und Sigmund von Sachsen und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen auf zehn Jahre, zum Beistand des Erzbischofs Günther gegen seine Bischofsstadt.[2]) Herzog Friedrich rückte auch wirklich im April des nächsten Jahres mit 12000 Mann vor Halle, um die Stadt für ihre Verbindung mit Magdeburg zu bestrafen, musste aber unverrichteter Sache wieder in sein Land zurückkehren, nachdem er gedroht hatte, wenn die Stadt nicht mit dem Erzbischof und dem Kapitel Frieden schlösse, mit stärkerer Truppenmacht wiederzukommen und dann keinen Stein auf dem andern zu lassen.[3]) Die Grafen von Mansfeld, Stolberg und Hohenstein, die er bei sich gehabt hatte, besetzten Egeln und fügten von da aus den Magdeburgern und Hallensern vielen Schaden zu. Diese nahmen, um gegen sie bestehen zu können, vom Eichsfelder Adel 300 Pferde in Sold, welche aber schon unterwegs von jenen Grafen und den Truppen des Bischofs von Halberstadt überfallen und zum grössten Teil gefangen genommen wurden.[4])

Nachdem der Bischof Johannes von Lübeck am 19. Februar 1435 im Auftrage des Konzils ein neues Urteil in dem Streite des Erzbischofs Günther mit den Städten Magdeburg

---

[1]) Hertel, a. a. O. II, No. 328.

[2]) eb. No. 329.

[3]) Schöffenchronik p. 381.

[4]) vgl. die Verhandlungen und Verträge über die Gefangenen dieser Niederlage. (29. Juni u. 2. Juli 1435) Hertel, a. a. O. II, No. 353 u. 354.

Halle, Kalbe, Stassfurt, Zerbst, Salze und Burg gefällt hatte,[1]) versuchte der Markgraf Friedrich von Brandenburg einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herzustellen, der aber nicht angenommen zu sein scheint, wenn auch seine Bestimmungen später fast vollzählig in das Friedensinstrument aufgenommen worden sind.[2]) Vorläufig dauerte der Kriegszustand noch eine Zeit lang fort. Das Konzil erliess eine Verordnung über die andere, Fürsten und Herren traten dem Bunde gegen die aufrührerischen Städte bei, und andrerseits fand auch Magdeburg noch weitere Bundesgenossen. Am 20. März 1435 beauftragte das Konzil zu Basel den Propst der Kirche St. Mariae zu Erfurt, in der Provinz Magdeburg 4000 Gulden Subsidiengelder zu sammeln, welche zur Verteidigung der Rechte der Magdeburger Kirche verwendet werden sollten.[3]) Sogar noch von Ende April d. J. haben wir zwei Erlasse des Konzils, in denen wenig von Frieden zu spüren ist. In dem einen, vom 26. April 1435, teilte Heinrich von Gerbstädt, Propst zu St. Marien in Erfurt, im Auftrage der zu Basel versammelten Väter dem Bischof von Halberstadt und den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben mit, dass über Magdeburg wegen der von der dortigen Bürgerschaft gegen den Erzbischof Günther verübten Gewaltthätigkeiten die Exkommunikation verhängt sei;[4]) in dem andern, vom folgenden Tage datiert, wurden die deutschen Fürsten von neuem aufgefordert, die Stadt zur Unterwerfung zu bringen.[5])

Schliesslich aber waren doch beide Parteien des langen Krieges müde geworden, der ihnen Schaden genug zugefügt hatte, und nahmen bereitwillig die Vermittlung des Bischofs Johann von Merseburg und des Fürsten Bernhard von Anhalt-Bernburg an. Im Mai begannen die Friedensverhandlungen:

Zunächst gelobten seitens des Erzbischofs der Bischof

---

1) eb. No. 336.
2) Urkunde vom 24. Februar 1435. eb. No. 338.
3) eb. No. 339. Magdeburger Geschichtsblätter XIII, p. 294.
4) eb. No. 344.
5) eb. No. 345.

Johann von Merseburg, ferner Gebhard von Querfurt und die Bürgermeister und Ratmänner der Städte Leipzig und Wittenberg,[1] dass Magdeburg und Halle bis zum Tage St. Jakobi von Bann und Acht gelöst werden sollten, während Fürst Bernhard von Anhalt, Bernhard v. d. Asseburg und die Räte von Magdeburg und Halle versprachen, dem Erzbischof und der Geistlichkeit alle Güter zurückzugeben, sobald Acht und Bann von den Bürgern genommen wäre.[2] Ferner stellten beide Parteien darüber Urkunden aus, dass sie sich den Bestimmungen des Vertrages, den die beiderseitigen Schiedsrichter schliessen würden, fügen wollten.[3] Zu Schiedsrichtern wurden ernannt: Bischof Johann von Merseburg, Fürst Bernhard von Anhalt, Konrad von Stein, Bernhard v. d. Asseburg, Heinrich von Germer, Hans Gruben und die beiden Bürgermeister von Braunschweig, Hans Horneborg und Stacius Velhouwer. Die wichtigsten Bestimmungen, welche der am 4. Mai 1435 zu Kloster Neuwerk bei Halle geschlossene Friedensvertrag enthält, sind folgende:[4]

1. Die von den Magdeburgern neu angelegten Befestigungen sollen bleiben und nicht abgebrochen noch eingeworfen werden; die Bürgerschaft behält sie in ihrem Besitz. Bei der Herrenpforte ist aber von der Stadt ein Thorwächter anzustellen, der dem Erzbischof und den Domherren zu jeder Zeit freien Ein- und Ausgang zu gewähren hat.

2. Wegen der Habe, welche die Städte Magdeburg und Halle sowie ihre Verbündeten aus den Schlössern und Städten des Erzbischofs und aus den Kurien der Domherren während der Fehde genommen haben, und wegen der Schatzungen und Dingnisse, die sie den erzstiftischen Unterthanen auferlegt haben, sollen sie von dem Erzbischof, dem

---

1) Urkunde vom 3. Mai 1435. eb. No. 346.

2) Urkunde von demselben Datum. eb. No. 347.

3) Die von der Stadt Magdeburg ausgestellte Urkunde ist datiert vom 3. Mai 1435, Kloster Neuwerk. eb. No. 348. Der Revers des Erzbischofs und des Kapitels in v. Dreyhaupt, Saalkreis I, p. 120.

4) Urkunde vom 4. Mai 1435. Kloster Neuwerk. eb. No. 349.

Kapitel und der Geistlichkeit nicht zur Verantwortung gezogen werden.

3. In anbetracht der grossen Notlage, in der sich das Land befindet, soll man die Leute, welche noch mit der Zahlung des Zinses im Rückstande sind, nicht drängen, sondern ihnen eine geraume Frist setzen, damit sie in den Stand gesetzt werden, den fälligen Betrag entrichten zu können.

4. Denjenigen Bürgern zu Magdeburg, welche von dem Erzbischof oder der Geistlichkeit Lehen haben, sie aber wegen der kriegerischen Wirren bisher noch nicht ordnungsmässig empfangen konnten, wird der Erzbischof und seine Geistlichkeit dieselben um entsprechende Lehnware leihen, wie es von alters her Gewohnheit ist.

5. Die Magdeburger und Hallenser geben dem Erzbischof oder seinen Nachfolgern alle Schlösser, Städte und Länder zurück, die sie ihm und den Seinen abgenommen haben. Sie überlassen ihm auch das Schloss Tucheim, wenigstens soweit sie die Verfügung darüber haben. Im übrigen werden sie die Zerbster zu bewegen suchen, auch auf ihren Anteil zu verzichten. Heinrich von Byern soll sich jedoch für seine Räubereien gerichtlich verantworten.

6. Ebenso wird der Erzbischof die Magdeburger gegen Gebhard v. Plotho, Ludolf und Bertram v. Veltheim und Klaus von Sannen zu ihrem Rechte verhelfen, ehe er ihnen die Schlösser wieder übergiebt, welche die Stadt während der Fehde eingenommen hat.

7. Erzbischof und Kapitel sollen sich bemühen, noch vor St. Jakobi das den Herzögen von Sachsen verpfändete Schloss Giebichenstein wieder zum Erzstift zu bringen.

8. Günther verspricht, die Städte Magdeburg, Halle, Kalbe, Neustadt, Stassfurt, Salze, Burg, Loburg, Möckern, Aken, Neuhaldensleben und Sudenburg bei ihren alten Freiheiten, Privilegien, Rechten und Gewohnheiten zu lassen, während diese geloben, gleichfalls die Rechte des Erzbischofs und des Kapitels achten zu wollen.

9. Es wird dafür gesorgt, dass in Zukunft weltliche und geistliche Gerichte ordentlich gehalten und die Leute

nicht mit Unrecht um Briefgeld und Absolution beschwert werden.

10. Alle Schatzungen und Dingnisse, die bis jetzt noch nicht bezahlt sind, mögen sie nun verbürgt oder unverbürgt sein, brauchen nun auch nicht mehr bezahlt zu werden, die Bürgen sind ihrer Verpflichtung ledig.

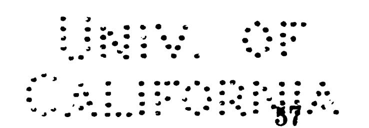
11. Friedrich, Markgraf von Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg, wird dafür sorgen, dass noch vor dem nächsten Tage St. Jakobi Bann und Acht von den Städten Magdeburg und Halle sowie von ihren Helfern in dem Streite gegen Günther genommen wird. Es werden ihm zu diesem Zwecke 4000 rhein. Gulden eingehändigt, welche die Stadt Braunschweig vorschiesst. Erst wenn die Absolution sich in den Händen der Magdeburger befindet, erfolgt die Rückgabe der Schlösser und Städte an den Erzbischof und der Wohnungen an die Geistlichkeit.

12. Die Kirchhöfe, welche entweiht oder auf denen während des Bannes Tote beerdigt sind, sollen von neuem geweiht und ebenso wie zuvor gehalten werden.

Nachdem noch wegen der Gefangenen von der Niederlage bei Halberstadt Verhandlungen gepflogen und Bestimmungen getroffen waren,[1]) konnte der Erzbischof den Abschluss des Friedens nach Basel melden. Das Konzil gab ihm hierauf unter dem 8. Juli 1435 die Vollmacht, die Städte Halle, Kalbe, Stassfurt und Burg vom Banne zu lösen, wenn sie versprächen, sich seinen Befehlen fügen zu wollen.[2]) Am 12. August sprach Kaiser Sigmund Magdeburg auch von der Reichsacht frei und verbot jede Belästigung der Stadt wegen des Vorgefallenen.[3]) Kurz vor der Herrenmesse kamen der Erzbischof und seine Geistlichen wieder nach Magdeburg und wurden von der erfreuten Bürgerschaft feierlich eingeholt.[4]) Am Sonntag, den 18. September, löste Günther die Stadt von dem Banne, in dem sie sich fast drei Jahre lang befunden hatte. An diesem Tage wurde

---

[1]) vgl. p. 52.
[2]) Hertel, a. a. O. No. 355.
[3]) Hertel, a. a. O. No. 356. Altmann, a. a. O. No. 11172.
[4]) Schöffenchronik p. 381.



zuerst wieder öffentlicher Gottesdienst und Gesang in allen Pfarrkirchen und Klöstern, am nächstfolgenden auch im Dom und in den Stiftskirchen gehalten, ebenso wurden am Mauritiusfeste (22. September) die Heiligtümer in der Domkirche dem scharenweis herbeigeströmten Volke mit grossem Gepränge gezeigt.

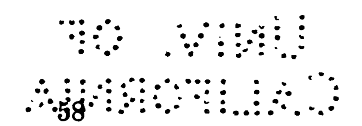
Damit hatte die lange Fehde, bei der das ganze Erzstift in Mitleidenschaft gezogen war, ihr Ende erreicht. Die beiden Parteien waren auf das äusserste erschöpft und mussten schon notgedrungen Frieden schliessen; das Land war in der wirren Zeit heruntergekommen und verarmt. Die drückende Teuerung, welche durch die geringe Getreideernte des Jahres 1434 verursacht wurde, hatte die Not noch vergrössert. Und was war nun das Ergebnis des Krieges?

Die Friedensbestimmungen gestanden den Magdeburgern den Besitz der von ihnen neu angelegten Befestigungen zu, unter der Bedingung natürlich, dass dem Erzbischof und dem Kapitel volle Bewegungsfreiheit gelassen wurde. Das war unbestreitbar ein Erfolg, den die Bürgerschaft errungen hatte, und erinnert uns an den Ausgang der früheren Kämpfe um das Befestigungsrecht der Stadt auf erzstiftischem Grund und Boden, wobei die Stadt dem Erzbischof mit Erfolg entgegengetreten war. Ueber die anderen streitigen Punkte war im Friedensvertrage nichts festgesetzt. Hier galten, wenigstens nach der Meinung des Erzbischofs, die Verordnungen, welche das Baseler Konzil darüber erlassen hatte. Wie die Magdeburger es damit hielten, geht aus der Anklageschrift des Erzbischofs Ernst vom 17. November 1494 hervor, der auch wieder mit der Stadt in Zwist geraten war.[1]) In dieser führte er an, dass der Rat immer noch nicht die 2100 Mark Silber und die 2000 rhein. Gulden bezahlt habe, die ihm vom Konzil zu Basel wegen seiner Streitigkeiten mit Erzbischof Günther als Strafe auferlegt seien.

Der Anwalt der Magdeburger bestritt in seiner Antwort überhaupt die Kompetenz des Konzils, weil keine Termine

---

[1]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg III, No. 907.



gehalten und kein wirklicher Prozess geführt sei.[1]) Das zeigt doch recht deutlich, dass die Bürgerschaft niemals daran gedacht hat, sich den Bestimmungen des Konzils zu fügen. Die ganze Angelegenheit war auch jetzt wieder unentschieden geblieben, es war jedem einzelnen Erzbischofs überlassen, selbst zu versuchen, was er gegen die Bürger zu erreichen vermochte.

---

[1]) Schutzrede und Exception der Stadt Magdeburg auf die Klageschrift des Erzbischofs Ernst (1495. Febr. 9) eb. No. 915.

Vita.

Natus sum, Wilhelmus Faust, a. h. s. LXXV. Parthenopoli. Fidei addictus sum evangelicae. Primis litterarum elementis imbutus scholam realem adii, quae in honorem Ottonis de Guericke vocatur. Maturitatis quod dicunt testimonium adeptus et in hac schola et in gymnasio, cui nomen Wilhelmi regis est, inter cives universitatis Halensis receptus sum ibique per septies sex menses studiis theologicis, historicis, philologicis operam dedi.

Docuerunt me viri illustrissimi:

Beyschlag, Bremer, Burdach, Droysen, Erdmann, Haupt, Haym, Hering, Hertzberg, Kähler, Kautzsch, Lindner, Loofs, J. Meier, Ed. Meyer, Reischle, Rothstein, Steuernagel, Strauch, Vaihinger.

Seminariis vel exercitationibus suis ut interessem benigne concesserunt

theologicis: Beyschlag, Haupt, Hering, Kautzsch, Loofs,
historicis: Droysen, Lindner, Ed. Meyer,
philologicis: Strauch,
philosophicis: Haym.

Quibus omnibus viris optime de me meritis, imprimis vero Theodoro Lindner, gratias ago quam maximas.

